

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens

A. Problem und Ziel

Während bereits heute in zahlreichen europäischen Staaten, in mehreren Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland sowie auf Ebene der Europäischen Union die amtliche elektronische Verkündung praktiziert wird, erfolgt die amtliche Verkündung von Gesetzen und einem Teil der Rechtsverordnungen auf Bundesebene nach wie vor im gedruckten Bundesgesetzblatt. Der Bundesanzeiger erscheint bereits seit dem 1. April 2012 ausschließlich elektronisch. Mit diesem Gesetz soll nunmehr die amtliche elektronische Ausgabe des Bundesgesetzblattes eingeführt werden. Diese bietet gegenüber der papiergebundenen Ausgabe zahlreiche Vorteile: Sie beschleunigt den Ausgabeprozess, verbessert den Zugang zum Bundesgesetzblatt und spart Ressourcen.

Das Bundesgesetzblatt ist das ausschließliche Verkündungsorgan für die Gesetze des Bundes. Die Verkündung von Rechtsverordnungen des Bundes kann dagegen bislang auch im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen. Mit der Einführung des elektronischen Bundesgesetzblattes entfällt das praktische Bedürfnis für die Verkündung von Rechtsverordnungen im elektronischen Bundesanzeiger. Das Gesetz sieht deswegen vor, dass alle Rechtsverordnungen des Bundes künftig im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Weitere Ziele des Gesetzes sind die Konsolidierung der bestehenden gesetzlichen Regelungen über die Verkündung von Rechtsverordnungen und über amtliche Bekanntmachungen sowie ihre zeitgemäße Ausgestaltung.

B. Lösung

Das Bundesgesetzblatt wird künftig ausschließlich elektronisch auf einer neuen Verkündungsplattform im Internet ausgegeben und wird das ausschließliche Verkündungsorgan des Bundes für Gesetze und Rechtsverordnungen. Die Regelungen des geltenden Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes und des geltenden Gesetzes über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben, die mit diesem Änderungsgesetz außer Kraft gesetzt werden, werden mit den neuen Regelungen zur elektronischen Gesetzesverkündung in einem neuen Stammgesetz, dem Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz, zusammengeführt. Dieses Änderungsgesetz steht unter dem Vorbehalt, dass in einem parallelen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Grundgesetzes die verfassungsrechtliche Grundlage zur Modernisierung des Verkündungswesens geschaffen wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch dieses Gesetz Mehrausgaben. Einmalige Ausgaben entstehen für die Herstellung der Verkündungsplattform in Höhe von insgesamt schätzungsweise rund

740 000 Euro (verteilt auf die Jahre 2020 bis 2022). Der Mehrbedarf an Sachmitteln für die Herstellung der Verkündungsplattform soll finanziell aus Mitteln des Einzelplans 06 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ausgeglichen werden, da das Projekt E-Verkündung Teil der Dienstekonsolidierung des Bundes ist.

Für den Betrieb der Verkündungsplattform fallen im Übergangszeitraum bis zur vollständigen Digitalisierung des Verkündungsprozesses Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 3,1 Millionen Euro an, davon rund 2,1 Millionen Euro im Jahr 2023 und rund 1 Million Euro in der ersten Jahreshälfte 2024. Zudem entstehen beim Bundesamt für Justiz für den Betrieb der Verkündungsplattform ab dem Jahr 2022 laufende Mehrausgaben für Personalmittel sowie Sachmittel für Softwarelizenzen und Kosten durch die Nutzung des digitalen Zwischenarchivs des Bundes in Höhe von geschätzt jährlich rund 217 000 Euro, sowie weiterer 2 000 Euro ab 2023. Der entsprechende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 des Bundesministeriums der Justiz ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Laufende Minderausgaben des Bundes und der Länder, einschließlich der Gemeinden, von schätzungsweise 800 000 Euro pro Jahr entstehen durch die unentgeltliche Bereitstellung des Bundesgesetzblattes, die Abonnementkosten bei Gerichten, Behörden und Bibliotheken in Trägerschaft der öffentlichen Hand entfallen lässt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht eine laufende Entlastung durch die unentgeltliche Bereitstellung des Bundesgesetzblattes. Bislang muss die amtliche Fassung entweder gegen Entgelt bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH bezogen oder in Bibliotheken eingesehen werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht eine laufende Entlastung durch die unentgeltliche Bereitstellung des Bundesgesetzblattes (z.B. für Unternehmen, Rechtsanwaltskanzleien und Notariate) um 1 500 000 Euro pro Jahr, relevant im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch das Gesetz ein Mehraufwand. Dieser setzt sich zusammen aus einmaligen Kosten in geschätzter Höhe von 740 000 Euro für die Herstellung einer Verkündungsplattform. Hinzu kommen für den Betrieb der Verkündungsplattform Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 3,1 Millionen Euro, wovon rund 2,1 Millionen Euro im Jahr 2023 und rund 1 Million Euro in der ersten Jahreshälfte 2024 anfallen, sowie ab 2023 laufende Mehrausgaben beim Bundesamt für Justiz für Personalmittel in Höhe von 121 800 jährlich seit 2020 und weiteren 67 600 Euro jährlich ab 2023 sowie Sachmittel für Softwarelizenzen und Kosten durch die Nutzung des digitalen Zwischenarchivs des Bundes in Höhe von geschätzt jährlich rund 2 000 Euro.

Der interne Personalaufwand für die Herstellung und den Betrieb der Verkündungsplattform beim ITZBund ist für das Jahr 2020 mit 27 900 Euro und für die Jahre ab 2021 mit jeweils 37 200 Euro zu beziffern.

Der interne Personalaufwand im Bundesministerium der Justiz für die Konzeptionierung und Begleitung der Herstellung und Inbetriebnahme der Verkündungsplattform beläuft sich seit 2020 und bis einschließlich 2022 im jährlichen Durchschnitt auf schätzungsweise EUR 165 800 Euro.

Es entsteht eine laufende Entlastung des Bundes und der Länder, einschließlich der Gemeinden, um schätzungsweise 800 000 Euro pro Jahr durch Wegfall von Abonnementkosten. Die Aufteilung der Einsparung auf Bund und Länder kann nicht beziffert werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über Bekanntmachungen

(Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz – VkBkmG)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verkündungs- und Bekanntmachungsorgane des Bundes

(1) Das Bundesgesetzblatt ist das Verkündungsorgan des Bundes für Gesetze und Rechtsverordnungen. Das Bundesgesetzblatt ist außerdem das Bekanntmachungsorgan des Bundes, wenn durch Rechtsvorschrift die amtliche Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vorgeschrieben ist.

(2) Der Bundesanzeiger ist ein Bekanntmachungsorgan des Bundes. Er hat einen amtlichen Teil. Dieser ist bestimmt für

1. andere als die in Absatz 1 Satz 2 genannten amtlichen Bekanntmachungen der Behörden des Bundes, einschließlich Ausschreibungen und Hinweise, und
2. amtliche Bekanntmachungen der Behörden der Länder, sofern die Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers durch Bundesgesetz oder Rechtsverordnung des Bundes vorgeschrieben ist.

Der Bundesanzeiger kann weitere Teile für andere Bekanntmachungen enthalten.

(3) Das Bundesgesetzblatt und der Bundesanzeiger werden vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben.

§ 2

Ausgabe und dauerhafte Bereithaltung im Internet

(1) Das Bundesgesetzblatt wird vom Bundesamt für Justiz auf der Internetseite www.recht.bund.de ausgegeben. Es wird dort vollständig und dauerhaft bereitgehalten.

(2) Der Bundesanzeiger wird vom Betreiber des Bundesanzeigers auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de ausgegeben. Er wird dort vollständig und dauerhaft bereitgehalten.

§ 3

Verkündung und amtliche Bekanntmachung

(1) Die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen erfolgt jeweils durch die Ausgabe einer Nummer des Bundesgesetzblattes. Amtliche Bekanntmachungen im Bundesgesetzblatt erfolgen jeweils durch die Ausgabe einer Nummer des Bundesgesetzblattes. Jede Nummer des Bundesgesetzblattes trägt das Datum ihrer Ausgabe.

(2) Die amtlichen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger erfolgen jeweils durch Ausgabe einer Nummer des amtlichen Teils des Bundesanzeigers. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Freier Zugang

(1) Das Bundesgesetzblatt ist jederzeit frei zugänglich. Es kann unentgeltlich gelesen, ausgedruckt, gespeichert und verwertet werden.

(2) Der amtliche Teil des Bundesanzeigers ist jederzeit frei zugänglich. Er kann unentgeltlich gelesen, ausgedruckt und gespeichert werden.

§ 5

Benachrichtigungsdienste

Für das Bundesgesetzblatt ist ein unentgeltlicher elektronischer Benachrichtigungsdienst bereitzustellen, der über jede Ausgabe einer neuen Nummer und deren Inhalt informiert. Gleiches gilt für den amtlichen Teil des Bundesanzeigers.

§ 6

Änderungsverbot; Löschung personenbezogener Daten; Berichtigungen

(1) Änderungen des Bundesgesetzblattes und des amtlichen Teils des Bundesanzeigers sind vorbehaltlich des Absatzes 2 unzulässig.

(2) Müssen personenbezogene Daten aus Gründen ihres Schutzes gelöscht werden, so werden in der betreffenden Nummer des Bundesgesetzblattes oder des amtlichen Teils

des Bundesanzeigers diese Daten unkenntlich gemacht und ein Hinweis auf Datum und Grund der Löschung angebracht.

(3) Die Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten im Bundesgesetzblatt ist dort bekannt zu machen. Satz 1 gilt für den Bundesanzeiger entsprechend.

§ 7

Sicherung der Echtheit und Unverfälschtheit

(1) Jede Nummer des Bundesgesetzblattes, die nach § 3 Absatz 1 oder nach § 8 Absatz 1 ausgegeben wird, und jede Nummer des amtlichen Teils des Bundesanzeigers trägt ein qualifiziertes elektronisches Siegel nach Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44). Na

(2) Wird die Urschrift eines Gesetzes elektronisch zur Gegenzeichnung und Ausfertigung vorgelegt, so erfolgen diese jeweils durch qualifizierte elektronische Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Gleiches gilt auch für die Ausfertigung von Rechtsverordnungen und amtlichen Bekanntmachungen.

A b s c h n i t t 2

Verkündung und Bekanntmachung in besonderen Fällen

§ 8

Ersatzverkündungen und -bekanntmachungen des Bundesgesetzblattes

(1) Ist die Ausgabe einer Nummer des Bundesgesetzblattes auf der Internetseite www.recht.bund.de nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Verkündung oder amtliche Bekanntmachung durch Ausgabe der Nummer des Bundesgesetzblattes auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de. Auf Anordnung des Bundesamtes für Justiz hat der Betreiber des Bundesanzeigers diese Nummer des Bundesgesetzblattes auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de öffentlich bereitzustellen und sie dort bis zur nachträglichen Bereitstellung auf der Internetseite www.recht.bund.de bereitzuhalten.

(2) Ist die Ausgabe einer Nummer des Bundesgesetzblattes auch auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Verkündung oder amtliche Bekanntmachung durch Ausgabe einer gedruckten Nummer des Bundesgesetzblattes. Die gedruckte Nummer des Bundesgesetzblattes ist nach einem zuvor vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekannt gemachten Verteiler an Bibliotheken und Behörden auszugeben.

§ 9

Vereinfachte Verkündungen und vereinfachte amtliche Bekanntmachungen

Ist die Ausgabe einer Nummer des Bundesgesetzblattes weder nach § 3 Absatz 1 noch nach § 8 rechtzeitig möglich, so findet sie in den folgenden Fällen als vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung statt:

1. Verkündung der Feststellung des Verteidigungsfalles (Artikel 115a Absatz 1 bis 3 des Grundgesetzes),
2. Bekanntgabe des Zeitpunktes des Eintritts des Verteidigungsfalles (Artikel 115a Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes),
3. Verkündung von Bundesgesetzen im Verteidigungsfall (Artikel 115d Absatz 3 des Grundgesetzes),
4. Verkündung von Rechtsverordnungen des Bundes im Verteidigungsfall und in den Fällen des Artikels 80a Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes,
5. Bekanntmachung von Beschlüssen des Bundestages nach Artikel 80a Absatz 1 des Grundgesetzes und
6. Bekanntmachung von Beschlüssen internationaler Organe im Rahmen eines Bündnisvertrages und der Zustimmung der Bundesregierung bei der Anwendung des Artikels 80a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes.

§ 10

Arten der vereinfachten Verkündung und der vereinfachten amtlichen Bekanntmachung

(1) Eine vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung nach § 9 erfolgt durch die Ausgabe der Nummer des Bundesgesetzblattes

1. in sozialen Netzwerken über die etablierten Profile des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung,
2. in der gedruckten oder digitalen Tagespresse,
3. im Rundfunk oder Fernsehen oder
4. als Aushang an den für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen bei den Verwaltungen der Gemeinden und Landkreise oder durch eine andere amtliche Bekanntmachung für das Gebiet einer Gemeinde oder eines Landkreises.

(2) Die für die vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung zuständige Stelle hat den Zeitpunkt und den Wortlaut der Ausgabe der Nummer des Bundesgesetzblattes zu dokumentieren.

(3) Werden mehrere der in Absatz 1 genannten Medien genutzt, so wird die Verkündung oder amtliche Bekanntmachung durch diejenige Ausgabe bewirkt, die zuerst erfolgt ist.

(4) Die Befugnis der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, für ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich andere Arten der vereinfachten Verkündung oder der vereinfachten amtlichen Bekanntmachung vorzusehen, bleibt unberührt.

§ 11

Duldungs- und Mitwirkungspflichten; Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage

(1) Die für die Verkündung oder die amtliche Bekanntmachung zuständige Stelle kann

1. anordnen, dass der Betreiber eines sozialen Netzwerks eine vereinfachte Verkündung oder eine vereinfachte amtliche Bekanntmachung (§ 9 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 1) duldet,
2. dem Betreiber eines sozialen Netzwerks untersagen, die vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung zu löschen oder ihre öffentliche Sichtbarkeit einzuschränken,
3. anordnen, dass der Betreiber eines sozialen Netzwerks einen Hinweis auf eine bereits erfolgte vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung duldet.

(2) Wer eines der in § 10 Absatz 1 Nummer 2 bis 3 genannten Medien betreibt, hat auf Anordnung der für die Verkündung oder amtliche Bekanntmachung zuständigen Stelle eine vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung unverzüglich vorzunehmen. Die zuständige Stelle kann in der Anordnung auch Folgendes bestimmen:

1. bei vereinfachter Verkündung oder vereinfachter amtlicher Bekanntmachung in der digitalen Tagespresse (§ 10 Absatz 1 Nummer 2):
 - a) den Zeitpunkt der Verkündung oder amtlichen Bekanntmachung und
 - b) die Dauer, für die der Wortlaut der Verkündung oder Bekanntmachung auf der Startseite des jeweiligen Internetauftritts angezeigt werden muss, sowie
2. bei vereinfachter Verkündung oder vereinfachter amtlicher Bekanntmachung im Rundfunk oder Fernsehen (§ 10 Absatz 1 Nummer 3):
 - a) den Zeitpunkt der Verkündung oder Bekanntmachung und
 - b) die Anzahl der zu sendenden Wiederholungen.

(3) Ist eine vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung bereits erfolgt, so kann die zuständige Stelle gegenüber Betreibern von Medien nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 anordnen, auf diese Verkündung oder amtliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(4) Verantwortlich für die Umsetzung der Anordnungen nach den Absätzen 2 und 3 sind

1. bei Rundfunkanstalten die Intendantinnen und Intendanten,
2. in Verlagsunternehmen die Verlegerinnen und Verleger, die Herausgeberinnen und Herausgeber sowie die Chefredakteurinnen und Chefredakteure.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Nachträgliche Bereitstellung

Sobald die Ausgabe des Bundesgesetzblattes auf der Internetseite www.recht.bund.de wieder möglich ist, werden dort die nach den §§ 8 und 9 ausgegebenen Nummern des Bundesgesetzblattes unverzüglich bereitgestellt.

§ 13

Aufwendungsersatz

Wer zur Ausführung folgender Anordnungen verpflichtet wurde, kann von der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Ersatz der Aufwendungen verlangen:

1. zur Durchführung der Ersatzverkündung oder -bekanntmachung im Bundesgesetzblatt (§ 8 Absatz 1 Satz 2),
2. zur Durchführung der vereinfachten Verkündung oder vereinfachten amtlichen Bekanntmachung (§ 11 Absatz 2 Satz 1) oder
3. zu einem Hinweis auf eine vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung (§ 11 Absatz 3).

§ 14

Ersatzbekanntmachungen des Bundesanzeigers

(1) Ist die Ausgabe des Bundesanzeigers auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgen Bekanntmachungen durch Ausgabe des Bundesanzeigers in gedruckter Form. Die gedruckte Ausgabe des Bundesanzeigers ist nach einem zuvor vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekannt gemachten Verteiler an Bibliotheken und Behörden auszugeben.

(2) Im Fall der Ersatzbekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 ist im Bundesgesetzblatt unverzüglich bekannt zu machen,

1. dass der Bundesanzeiger in gedruckter Form ausgegeben wird,
2. wann die Unmöglichkeit eingetreten ist, den Bundesanzeiger auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de auszugeben, und
3. an welche Bibliotheken und Behörden der gedruckte Bundesanzeiger ausgegeben wird.

(3) Sobald die Ausgabe des Bundesanzeigers auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de wieder möglich ist, werden dort die zuvor gedruckten Bekanntmachungen (Absatz 1 Satz 1) unverzüglich elektronisch bereitgestellt.

Abschnitt 3

Bekanntmachungen von Beschlüssen nach Artikel 80a des Grundgesetzes

§ 15

Zuständige Stelle für die amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen nach Artikel 80a des Grundgesetzes

Zuständige Stelle für die amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse nach Artikel 80a Absatz 1 und 3 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Bundesregierung oder ein von ihr bestimmtes Mitglied der Bundesregierung.

§ 16

Verfahren der amtlichen Bekanntmachung von Beschlüssen nach Artikel 80a des Grundgesetzes

Beschlüsse nach Artikel 80a Absatz 1 und 3 Satz 1 des Grundgesetzes sind unverzüglich im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. In der amtlichen Bekanntmachung ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung anzugeben. Beschlüsse internationaler Organe müssen nicht in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht werden; erforderlich ist lediglich ein Hinweis auf einen derartigen Beschluss. Die anwendbaren Rechtsvorschriften sind genau zu bezeichnen.

Abschnitt 4

Archivierung

§ 17

Dauerhafte Aufbewahrung

(1) Jede Nummer des Bundesgesetzblattes ist zusammen mit einem Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv (nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Bundesarchivgesetzes) abzugeben. Im Falle des § 8 Absatz 2 Satz 1 ist die gedruckte Nummer des Bundesgesetzblattes zu digitalisieren und in dieser Form zusammen mit einem Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben. Im Falle des § 9 sind die Dokumente nach § 10 Absatz 2 zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben. In den Fällen des § 12 ist auch die auf der Internetseite www.recht.bund.de bereitgestellte Nummer des Bundesgesetzblattes zusammen mit einem Nachweis über den Bereitstellungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben.

(2) Elektronisch ausgefertigte Urschriften der im Bundesgesetzblatt vorzunehmenden Verkündungen und amtlichen Bekanntmachungen sind zusammen mit der zugehörigen Nummer des Bundesgesetzblattes zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben.

(3) Jede Nummer des amtlichen Teils des Bundesanzeigers ist zusammen mit einem Nachweis über den Bekanntmachungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben. Im Falle des § 14 Absatz 1 Satz 1 ist die gedruckte Nummer des amtlichen Teils des Bundesanzeigers zu digitalisieren und in dieser Form zusammen mit einem Nachweis über den Bekanntmachungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben. Im Falle des § 14 Absatz 3 ist auch die auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de bereitgestellte Nummer des Bundesanzeigers zusammen mit einem Nachweis über den Bereitstellungszeitpunkt zur dauerhaften Aufbewahrung an das digitale Zwischenarchiv abzugeben.

§ 18

Erhaltung des Beweiswerts

Enthalten die nach § 17 Absatz 1 und 3 dauerhaft aufzubewahrenden Dokumente ein qualifiziertes elektronisches Siegel, eine qualifizierte elektronische Signatur oder einen qualifizierten elektronischen Zeitstempel, sind sie im digitalen Zwischenarchiv durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik neu zu schützen, bevor der Sicherheitswert des vorhandenen Siegels, der vorhandenen Signatur oder des vorhandenen Zeitstempels durch Zeitablauf geringer wird und ein nach dem Stand der Technik angemessenes Schutzniveau nicht mehr gewährleistet ist.

A b s c h n i t t 5

S t r a f - u n d B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 19

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 2 Satz 1 und zuwiderhandelt.

§ 20

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 19 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 3 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) § 5a Absatz 3 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 83b gestrichen.
2. § 83b wird aufgehoben.

(3) Das Tierarzneimittelgesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 86 wie folgt gefasst:
„§ 86 (weggefallen)“.
2. § 86 wird aufgehoben.

(4) Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 55 wie folgt gefasst:
„§ 55 (weggefallen)“.
2. § 55 wird aufgehoben.

(5) § 43 Absatz 4 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(6) Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 73 wie folgt gefasst:
„§ 73 (weggefallen)“.
2. § 73 wird aufgehoben.

(7) Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31 gestrichen.
2. § 31 wird aufgehoben.

(8) Das Rettungsübernahmegesetz vom 7. April 2009 (BGBl. I S. 725, 729), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 gestrichen.
2. § 9 wird aufgehoben.

(9) § 12 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), das zuletzt durch Artikel 78 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Semikolon und die Wörter „**Verkündung von Rechtsverordnungen**“ gestrichen.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.

(10) Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 44 wie folgt gefasst:
„§ 44 (weggefallen)“.
2. § 44 wird aufgehoben.

(11) Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2021 (BAnz AT 07.09.2021 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:
„§ 29 (weggefallen)“.
2. § 29 wird aufgehoben.

(12) § 13a des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(13) Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 15 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis f wird jeweils die Angabe „§ 15 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 5“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird Absatz 5.

(14) § 61b des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 99 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(15) Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 73 wie folgt gefasst:

„§ 73 (weggefallen)“.

2. § 73 wird aufgehoben.

3. § 74 Absatz 14 wird aufgehoben.

(16) § 18 des Pflanzengesundheitsgesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354) wird aufgehoben.

(17) Das Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), das durch Artikel 102 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:

„§ 29 (weggefallen)“.

2. § 29 wird aufgehoben.

(18) § 17 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(19) Das Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:

„§ 40 (weggefallen)“.

2. § 40 wird aufgehoben.

(20) § 21d des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(21) Das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 57 wie folgt gefasst:

„§ 57 (weggefallen)“.

2. § 57 wird aufgehoben.

(22) § 15 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(23) § 43 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(24) § 10 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 109 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(25) § 4 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), das zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(26) § 12 des Milch-Sonderprogrammgesetzes vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410), das zuletzt durch Artikel 409 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(27) § 28 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2995) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(28) § 6 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), das durch Artikel 284 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(29) § 7 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2880) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(30) § 11 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(31) § 22 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(32) § 66 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(33) Das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:

„§ 29 (weggefallen)“.

2. § 29 wird aufgehoben.

(34) § 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(35) § 15 des Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1603) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(36) § 17 des Infrastrukturabgabengesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), das zuletzt durch Artikel 145 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(37) § 16 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(38) § 22a des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4717) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(39) Das Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 151 wie folgt gefasst:

„§ 151 (weggefallen)“.

2. § 151 wird aufgehoben.

(40) § 25 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Gesetze außer Kraft:

1. das Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2019 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist, und
2. das Gesetz über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist die Einführung der elektronischen Gesetzesverkündung. Künftig soll das Bundesgesetzblatt in seiner amtlichen Fassung nicht mehr gedruckt erscheinen, sondern elektronisch im Internet ausgegeben werden. Das elektronisch ausgegebene Bundesgesetzblatt wird dann die einzige verbindliche amtliche Fassung sein. Dadurch wird der Zugang zum Bundesgesetzblatt deutlich erleichtert. Bislang muss die amtliche Fassung entweder gegen Entgelt bezogen oder in Bibliotheken eingesehen werden. Bei dem schon heute auf der Internetseite www.bgbl.de verfügbaren Bundesgesetzblatt handelt es sich lediglich um elektronische Kopien, nicht um die verbindliche amtliche Fassung. Das elektronisch ausgegebene Bundesgesetzblatt soll zudem durch verbesserte Funktionalitäten die Anwenderfreundlichkeit erhöhen. Die amtliche elektronische Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes unterstützt die Umsetzung von § 15 des E-Government-Gesetzes (Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter).

Das vorliegende Regelungsvorhaben soll in Verbindung mit einer Änderung des Artikels 82 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verwirklicht werden, um eine sichere Grundlage für die Umstellung auf die ausschließlich elektronische Gesetzesverkündung zu schaffen. Geplant ist, dort in einem neuen Satz 3 einen ausdrücklichen Ausgestaltungsvorbehalt für den Gesetzgeber einzufügen, um das Bundesgesetzblatt von seiner traditionellen Papierform zu lösen und durch Gesetz in eine elektronische Form zu überführen. Die Grundgesetzänderung ist Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Die Einführung der elektronischen Gesetzesverkündung setzt voraus, dass die Wahrung der Vorgaben aus Artikel 82 GG und aus dem Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 3 GG in gleicher Weise wie bislang durch gesetzliche Regelung sichergestellt wird. Das Gesetz soll die entsprechenden Vorgaben festschreiben.

Ferner zielt das Gesetz auf eine Vereinheitlichung, indem künftig alle Gesetze und alle Rechtsverordnungen des Bundes zentral im Bundesgesetzblatt verkündet werden sollen. Derzeit können Rechtsverordnungen auch im amtlichen Teil des Bundesanzeigers oder im Verkehrsblatt verkündet werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Da der Bundesanzeiger bereits elektronisch im Internet veröffentlicht wird, bietet sich die Verkündung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bislang vor allem bei Eilbedürftigkeit an. Dieses Bedürfnis entfällt, wenn das Bundesgesetzblatt künftig ebenfalls elektronisch ausgegeben wird. Werden Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger oder im Verkehrsblatt verkündet, muss derzeit im Bundesgesetzblatt nachrichtlich auf die Fundstelle hingewiesen werden. Ist das Bundesgesetzblatt das ausschließliche Verkündungsorgan des Bundes, hat dies den Vorteil, dass alle verkündeten Inhalte an einer Stelle auffindbar sind.

Neben der elektronischen Ausgabe des Bundesgesetzblattes ist ein weiteres Ziel des Entwurfs, die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen zurück in die Hände des Bundes zu führen. Aktuell ist bereits die Schriftleitung für das Bundesgesetzblatt im Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn angesiedelt. Sie koordiniert den gesamten Verkündungsprozess und trägt die redaktionelle Verantwortung. Die Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes erfolgt derzeit durch die seit 2006 vollständig privatisierte Bundesanzeiger Verlag GmbH mit Sitz in Köln. Künftig soll die Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes und damit die Ausführung der Verkündung von den Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes durch das BfJ erfolgen.

Schließlich soll das Gesetz die maßgeblichen Regelungen zur Verkündung und zur amtlichen Bekanntmachung zusammenführen. Derzeit finden sich die maßgeblichen Vorschriften an verschiedenen Regelungsorten. Die Gesetzesverkündung im Bundesgesetzblatt richtet sich bislang ausschließlich nach Artikel 82 Absatz 1 GG. Das bisherige Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen (VkBkmG) betrifft im Wesentlichen den Bundesanzeiger. Das Gesetz über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben (VerkVereinfG) regelt ein spezielles Verfahren für die Gesetzesverkündung im Verteidigungsfall und für sonstige dringliche Sonderfälle. Die Einführung eines Regelungsvorbehalts in Artikel 82 Absatz 1 GG betreffend die Gesetzesverkündung ermöglicht eine einheitliche und umfassende Regelung von Verkündungen und amtlichen Bekanntmachungen in einem zeitgemäßen neuen Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf vereinigt in Artikel 1 in einem neuen VkBkmG die Regelungen des geltenden VkBkmG und des geltenden VerkVereinfG, die zugleich aufgehoben werden, mit neuen Regelungen zur Umstellung auf die elektronische Gesetzesverkündung in einem neuen Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz. Wesentliche Regelungen betreffen die künftig ausschließlich im Bundesgesetzblatt als dem zentralen Verkündungsorgan des Bundes erfolgende Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen sowie die elektronische Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes im Internet durch das BfJ. Weitere Regelungen betreffen die Sicherung von Echtheit und Unverfälschtheit der elektronisch veröffentlichten Verkündungs- und Bekanntmachungsgegenstände sowie deren Archivierung. Mit der Regelung der Ersatzverkündung und Ersatzbekanntmachung werden Vorkehrungen für den Fall technischer Störungen bei der elektronischen Ausgabe im Internet getroffen. Zudem übernimmt das neue VkBkmG die bestehenden Regelungen zur vereinfachten Verkündung und Bekanntmachung und ergänzt sie um die Möglichkeit, hierfür digitale Medien zu nutzen. Artikel 2 trifft Folgeänderungen, die dadurch veranlasst sind, dass Rechtsverordnungen künftig ausschließlich im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die nähere Regelung der Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen zukünftig – vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung der zuständigen gesetzgebenden Organe – aus dem geplanten neuen Artikel 82 Absatz 1 Satz 3 GG. Dieses Gesetz steht damit insgesamt unter dem Vorbehalt, dass in einem parallelen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Grundgesetzes die verfassungsrechtlichen Grundlagen zur Modernisierung des Verkündungswesens geschaffen werden.

Hinsichtlich der Regelungen, die aus dem geltenden VerkVereinfG übernommen werden, und der Regelungen, die aus dem geltenden VkBkmG übernommen werden, folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache.

Hinsichtlich der Regelungen in Artikel 1 betreffend das Fehlen einer aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach § 11 VkBkmG neue Fassung sowie betreffend Straf- und Bußgeldvorschriften besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren, Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient der Rechtsvereinfachung, indem Regelungen des Verkündungs- und Bekanntmachungsrechts in einem neuen Gesetz (vgl. Artikel 1) zusammengefasst und sprachlich vereinheitlicht werden. Dies betrifft einerseits die neuen Regelungen zur Einführung der elektronischen Gesetzesverkündung sowie andererseits die geltenden Regelungen des VkBmG und VerkVereinfG. Die genannten Gesetze werden zugleich durch dieses Gesetz aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben hat voraussichtlich Auswirkungen auf den Bereich der Ressourcenschonung (Indikator 7.1 und 8.1 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) und der Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie), indem das Bundesgesetzblatt zukünftig nicht mehr auf Papier gedruckt und in gedruckter Form verbreitet, sondern ausschließlich elektronisch bereitgestellt wird. Durch den Wegfall von Druck und Transport des gedruckten Bundesgesetzblattes können Energie, natürliche Ressourcen und Treibhausgasemissionen eingespart werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund dieses Gesetzes entstehen dem Bund Mehrausgaben. Diese setzen sich zusammen aus einmaligen Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 740 000 Euro für die Herstellung einer Verkündungsplattform für die elektronische Ausgabe des Bundesgesetzblattes im Internet. Hinzu kommen für den Betrieb der Verkündungsplattform im Übergangszeitraum Kosten von rund 3,1 Millionen Euro, wovon rund 2,1 Millionen Euro im Jahr 2023 und rund 1 Million Euro in der ersten Jahreshälfte 2024 anfallen. Ab 2022 fallen beim BfJ zudem laufende jährliche Ausgaben für den Betrieb der Verkündungsplattform in Höhe von schätzungsweise rund 217 000 Euro, ab 2023 in Höhe von weiteren 2 000 Euro an. Gleichzeitig ergeben sich laufende Minderausgaben für Bund und Länder durch den Wegfall von Bezugskosten für das Bundesgesetzblatt ab 2023, die auf insgesamt 800 000 Euro pro Jahr geschätzt werden. Diese Positionen werden im Folgenden näher aufgeschlüsselt:

Für das elektronisch ausgegebene Bundesgesetzblatt wird eine Verkündungsplattform im Internet benötigt. Die Herstellung der Verkündungsplattform erfolgt durch einen externen Dienstleister. Den Betrieb der Verkündungsplattform übernimmt der IT-Dienstleister des Bundes (ITZBund). Bei den folgenden Ausgaben handelt es sich um Sachkosten in Form vertraglicher Vergütungen. Soweit deren Betrag noch nicht abschließend feststeht, handelt es sich um Schätzungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten.

Für die Herstellung der Verkündungsplattform fallen die folgenden Ausgaben einmalig an: Für die Erstellung einer Feinkonzeption erfolgten bereits im Jahr 2020 Ausgaben in Höhe von 66 800 Euro. Für die Konfiguration und Inbetriebnahme der Verkündungsplattform werden sich die Ausgaben für den externen Dienstleister auf schätzungsweise 165 600 Euro im Jahr 2022 belaufen. Des Weiteren sind für eine Folgebeauftragung des externen Dienstleisters zur technischen Begleitung der Anlaufphase der Plattform weitere 100 000 Euro vorgesehen, die sich auf die Jahre im Jahr 2022 bis 2024 verteilen. Ferner entstehen beim ITZBund im Jahr 2022 Kosten in Höhe von rund 293 000 Euro für die Beauftragung externer

Dienstleister im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Betriebs der Verkündungsplattform. Konkret betrifft dies die Erstellung eines Datenschutzkonzepts, eines Sicherheitskonzepts, einer Siegelungslösung für Verkündungsdokumente, die Durchführung einer Barrierefreiheitsprüfung und die Schaffung erforderlicher Schnittstellen. Weitere Ausgaben, insbesondere für externe Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Verkündungsplattform, belaufen sich im Jahr 2022 auf rund 75 000 Euro und werden im Jahr 2023 schätzungsweise 37 750 Euro betragen. Alle genannten Kosten verstehen sich einschließlich Mehrwertsteuer (MwSt).

Der Mehrbedarf an Sachmitteln für die Herstellung der Verkündungsplattform soll finanziell aus Mitteln des Einzelplans 06 des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ausgeglichen werden, da das Projekt E-Verkündung Teil der Dienstekonsolidierung des Bundes ist.

Des Weiteren entstehen Kosten für den Betrieb der Verkündungsplattform im Übergangszeitraum, bis die Herstellung insbesondere der Urschriften und des elektronischen Bundesgesetzblattes sowie sämtliche weitere der Verkündung vorgelagerten und begleitenden Verwaltungsprozesse digitalisiert sind und elektronisch erfolgen können. Die für den Übergangszeitraum zu erwartenden Kosten belaufen sich auf rund 3,1 Millionen Euro, wovon rund 2,1 Millionen Euro im Jahr 2023 und rund 1 Million Euro im ersten Halbjahr 2024 anfallen.

Der entsprechende Mehrbedarf an Sachmitteln soll finanziell im Einzelplan 07 des Bundesministeriums der Justiz ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Im BfJ ist für den Aufbau und Betrieb der Verkündungsplattform seit 2020 ein laufender Mehrbedarf an Personal im Umfang einer viertel Planstelle der Wertigkeit A 15, einer halben Planstelle der Wertigkeit A 14 und einer halben Planstelle der Wertigkeit A 13g entstanden, für die laufenden Mehrausgaben in Höhe von jährlich 131 942 Euro entstehen. Diese Planstellen sind bereits ausgebracht. Hinzu kommt der Bedarf von 1,25 Planstellen der Wertigkeit A 9m ab dem Jahr 2022 für den Betrieb der Verkündungsstelle im BfJ. Dafür fallen ab dem Jahr 2022 laufende Mehrkosten in Höhe von 82 351 Euro an. Hinzu kommen laufende Mehrausgaben für Softwarelizenzen in Höhe von etwa 1 000 Euro pro Jahr ab 2023 und für Kosten durch die Nutzung des digitalen Zwischenarchivs des Bundes in Höhe von (gemittelt) schätzungsweise 1 000 Euro pro Jahr ab 2023.

Dieser Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 des Bundesministeriums der Justiz ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Gleichzeitig sinken die Ausgaben des Bundes und der Länder, einschließlich der Gemeinden, durch die unentgeltliche Bereitstellung ab dem Jahr 2023. Denn Gerichte, Behörden und Bibliotheken in Trägerschaft der öffentlichen Hand beziehen das Bundesgesetzblatt bislang entgeltlich von der Bundesanzeiger Verlag GmbH. Die laufenden Minderausgaben werden auf 800 000 Euro pro Jahr geschätzt.

4. Erfüllungsaufwand

i.) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die unentgeltliche Bereitstellung des Bundesgesetzblattes eine laufende Entlastung. Bislang muss die amtliche Fassung entweder gegen Entgelt bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH bezogen oder in Bibliotheken eingesehen werden.

ii.) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft (Unternehmen, Rechtsanwalts- und Notarkanzleien), die das Bundesgesetzblatt bislang entgeltlich von der Bundesanzeiger Verlag GmbH bezieht, wird durch die unentgeltliche elektronische Bereitstellung laufend von Abonnement- oder Einzelbezugskosten in Höhe von schätzungsweise 1 500 000 Euro pro Jahr entlastet. Dieser Betrag errechnet sich auf Grundlage einer Schätzung der Zahl der Abonnenten auf 7 500 (Notare oder Notarsozialitäten 6 000, Rechtsanwaltskanzleien und andere Unternehmen 1 500) und eines durchschnittlichen Bezugspreises von 200 Euro pro Jahr für das Abonnement. Der geschätzte durchschnittliche Bezugspreis beruht auf den derzeitigen Angeboten der Bundesanzeiger Verlag GmbH (Bundesgesetzblatt Teil I in der amtlichen Papierfassung 170 Euro pro Jahr, E-Mail-Datenservice Teil I und II 216 Euro pro Jahr, Kombi-Abonnement Print und Online 258 Euro pro Jahr). Die Schätzung geht davon aus, dass Einzelbezugskosten neben den Abonnementkosten nicht ins Gewicht fallen.

iii.) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch das Gesetz ein Mehraufwand. Dieser setzt sich zusammen aus einmaligen Kosten in Höhe von schätzungsweise 740 000 Euro für die Herstellung einer Verkündungsplattform für die elektronische Ausgabe des Bundesgesetzblattes im Internet. Hinzu kommen für den Betrieb der Verkündungsplattform für einen Übergangszeitraum Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 3,1 Millionen Euro, wovon rund 2,1 Millionen Euro im Jahr 2023 und rund 1 Million Euro in der ersten Jahreshälfte 2024 anfallen, sowie ab 2023 laufende Mehrausgaben beim BfJ für Personalmittel sowie Sachmittel für Softwarelizenzen und Kosten durch die Nutzung des digitalen Zwischenarchivs des Bundes in Höhe von geschätzt jährlich rund 200 000 Euro.

Gleichzeitig werden Bund und Länder durch den Wegfall von Bezugskosten für das Bundesgesetzblatt ab dem Jahr 2023 in geschätzter Höhe von laufend 800 000 Euro jährlich entlastet. Diese Positionen werden im Folgenden näher aufgeschlüsselt.

Für das elektronisch ausgegebene Bundesgesetzblatt wird eine Verkündungsplattform im Internet benötigt. Die Herstellung der Verkündungsplattform erfolgt durch einen externen Dienstleister. Den Betrieb der Verkündungsplattform übernimmt der IT-Dienstleister des Bundes (ITZBund). Bei den folgenden Kosten handelt es sich vielfach um vertragliche Vergütungen, deren Betrag teilweise noch nicht feststeht. Die Schätzungen basieren auf Erfahrungswerten.

Für die Herstellung der Verkündungsplattform fallen die folgenden Kosten einmalig an: Für die Erstellung einer Feinkonzeption entstanden im Jahr 2020 Kosten in Höhe von 66 800 Euro. Für die Konfiguration und die Inbetriebnahme der Verkündungsplattform werden sich die Kosten im Jahr 2022 schätzungsweise auf 165 600 Euro belaufen. Des Weiteren sind für eine Folgebeauftragung des externen Dienstleisters zur technischen Begleitung der Anlaufphase der Plattform weitere 100 000 Euro vorgesehen, die sich auf die Jahre im Jahr 2022 bis 2024 verteilen. Ferner entstehen beim ITZBund im Jahr 2022 Kosten in Höhe von rund 293 000 Euro für die Beauftragung externer Dienstleister im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Betriebs der Verkündungsplattform. Konkret betrifft dies die Erstellung eines Datenschutzkonzepts, eines Sicherheitskonzepts, einer Siegelungslösung für Verkündungsdokumente, die Durchführung einer Barrierefreiheitsprüfung und die Schaffung erforderlicher Schnittstellen. Weitere Ausgaben, insbesondere für externe Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Verkündungsplattform, belaufen sich im Jahr 2022 auf rund 75 000 Euro und werden im Jahr 2023 schätzungsweise 37 750 Euro betragen. Alle genannten Kosten verstehen sich einschließlich MwSt.

Der interne Personalaufwand für die Herstellung und den Betrieb der Verkündungsplattform beim ITZBund ist für das Jahr 2020 mit 27 900 Euro und für die Jahre ab 2021 mit jeweils

37 200 Euro zu beziffern. Dabei wird ausgegangen von einem geschätzten Bearbeitungsaufwand im gehobenen Dienst von 75 Personentagen im Jahr 2020 und 100 Personentagen jährlich ab 2021.

Im BfJ entsteht für den laufenden Aufwand ein Mehrbedarf an Personal im höheren, gehobenen und mittleren Dienst, der seit dem Jahr 2020 laufenden Kosten in Höhe von 121 800 Euro pro Jahr und ab 2022 Kosten in Höhe von weiteren 67 600 Euro pro Jahr entspricht. Dabei wird ausgegangen von einem Aufwand von 0,75 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im höheren Dienst, 0,5 VZÄ im gehobenen Dienst seit 2020 und zusätzlich 1,25 VZÄ im mittleren Dienst ab 2023. Hinzu kommen laufende Kosten für Softwarelizenzen in Höhe von geschätzt 1 000 Euro pro Jahr ab 2022 und Kosten für die Nutzung des digitalen Zwischenarchivs des Bundes in Höhe von (gemittelt) schätzungsweise 1 000 Euro pro Jahr ab 2023.

Der interne Personalaufwand im BMJ für die Konzeptionierung und Begleitung der Herstellung und Inbetriebnahme der Verkündungsplattform beläuft sich seit 2020 und bis einschließlich 2022 im jährlichen Durchschnitt auf schätzungsweise 165 800 Euro, ausgehend von einer geschätzten Mitarbeiterkapazität von ca. 1,25 VZÄ im höheren Dienst und ca. 0,3 VZÄ im gehobenen Dienst.

Zugleich werden Bund und Länder, einschließlich der Gemeinden, durch die unentgeltliche Bereitstellung des Bundesgesetzblatts entlastet. Denn Gerichte, Behörden und Bibliotheken in Trägerschaft der öffentlichen Hand beziehen das Bundesgesetzblatt derzeit entgeltlich von der Bundesanzeiger Verlag GmbH. Die laufende Entlastung wird auf 800 000 Euro jährlich ab dem Jahr 2023 geschätzt.

iv.) Weitere Kosten

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft oder für die sozialen Sicherungssysteme noch Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Durch eine barrierefreie Bereitstellung des Bundesgesetzblattes wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen unbefristet gelten. Das Verkündungs- und Bekanntmachungswesen soll dauerhaft modernisiert werden. Eine Befristung ist auch im Hinblick auf den mit dem Gesetz verbundenen Investitionsaufwand und die stetige Tendenz zur weiteren Digitalisierung nicht sinnvoll. Die zu beschaffenden IT-technischen Komponenten können regelmäßig weiterentwickelt werden, ohne dass es einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen bedarf.

Von einer Evaluierung soll abgesehen werden, weil der zu erwartende jährliche Erfüllungsaufwand unter den in der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben vom 23. Januar 2013 festgelegten Schwellenwerten liegt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und über amtliche Bekanntmachungen)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Verkündungs- und Bekanntmachungsorgane des Bundes)

Zu Absatz 1

Das Bundesgesetzblatt wird zukünftig nicht nur für Gesetze, sondern auch für Rechtsverordnungen des Bundes das ausschließliche Verkündungsmedium sein.

Im Gegensatz zu Gesetzen, die aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 GG stets im Bundesgesetzblatt zu verkünden sind, lässt Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 GG für die Verkündung von Rechtsverordnungen eine vom Grundsatz der Verkündung im Bundesgesetzblatt abweichende gesetzliche Regelung zu. Von diesem Gesetzesvorbehalt wurde im Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (seit 2012: Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen) Gebrauch gemacht. Die Auslagerung der Verkündung von Rechtsverordnungen in den Bundesanzeiger wurde im Wesentlichen damit begründet, dass aufgrund seines häufigen Erscheinens einer besonderen Eilbedürftigkeit von Verordnungen entsprochen und dass das Bundesgesetzblatt von Rechtsverordnungen mit technischem oder vorübergehendem Charakter entlastet werden sollte (Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 1/151, S. 4 f.).

Beide Aspekte tragen nicht mehr als Argument für die Verkündung von Rechtsverordnungen in einem gesonderten Verkündungsorgan, wenn das Bundesgesetzblatt elektronisch ausgegeben wird. Aufgrund der künftigen elektronischen Einzelverkündung im Bundesgesetzblatt ist auch ein hohes Verkündungsaufkommen nicht mit praktischen Nachteilen für die Nutzerinnen und Nutzer verbunden. Insbesondere wird die Auffindbarkeit einzelner Verkündungsgegenstände in einem einheitlichen Verkündungsorgan durch die auf der Verkündungsplattform angebotene Suchfunktion im Ergebnis deutlich erleichtert. Besteht Bedarf an einer Papierfassung, kann der Ausdruck auf die betreffende Nummer des Bundesgesetzblattes beschränkt werden. Auch sind praktische Schwierigkeiten durch die Umstellung nicht zu erwarten. So ist davon auszugehen, dass Nutzerinnen und Nutzer die zentrale Verkündungsplattform mithilfe von Internetsuchmaschinen leicht ausfindig machen können. Mit der Einführung der elektronischen Ausgabe des Bundesgesetzblattes entfällt auch das Bedürfnis, Rechtsverordnungen um der schnelleren elektronischen Verkündung willen im Bundesanzeiger verkünden zu können.

Um ein einheitliches Verkündungsmedium zu schaffen, werden auch die Rechtsverordnungen aus dem Verkehrsblatt zukünftig ins elektronische Bundesgesetzblatt überführt. Im Verkehrsblatt können bislang Rechtsverordnungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verkündet werden. Die Zahl der verkündeten Rechtsverordnungen im Verkehrsblatt ist gering (2018: 4 und 2019: 4, 2020: 3 und 2021: 4). Eine Entlastung des Bundesgesetzblattes von solchen Rechtsverordnungen war bislang aufgrund ihres speziellen Anwendungsbereichs und mitunter großen Umfangs als zweckmäßig erachtet worden (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 1/151, S. 4, zu § 2; Bundestagsdrucksache 13/9513, S. 41). Wird das Bundesgesetzblatt elektronisch ausgegeben und auf die Einzelverkündung umgestellt, trägt die Entlastung des Bundesgesetzblattes nicht mehr als Sachgrund. Das Bundesgesetzblatt wird so zum ausschließlichen Verkündungsorgan für alle Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes. Der Rechtsanwender erhält einen zentralen und zudem barrierefreien Anlaufpunkt. Dadurch wird der Zugang zum Recht erheblich verbessert.

Sofern die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) derzeit noch entgegenstehende Regelungen enthält (vgl. etwa § 76 Absatz 3 Nummer 1 GGO), welche die

Verkündung von Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger und im Verkehrsblatt vorsehen, geht das Gesetz vor. Die GGO ist zu gegebener Zeit entsprechend anzupassen.

Die Regelung in § 2 Absatz 3 des geltenden VkBkmG, wonach auf Rechtsverordnungen, die im Bundesanzeiger oder im Verkehrsblatt verkündet werden, unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen ist, ist künftig gegenstandslos und kann ersatzlos entfallen.

Das Bundesgesetzblatt ist zudem ein Medium für amtliche Bekanntmachungen des Bundes. Es werden jedoch nur solche Bekanntmachungen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, für die dies durch Rechtsvorschrift angeordnet ist (Satz 2). Rechtsvorschrift in diesem Sinne ist auch § 76 GGO, der die wesentlichen Inhalte des Bundesgesetzblattes auflistet, aber nicht abschließend ist.

Zu Absatz 2

Der amtliche Teil des Bundesanzeigers ist neben dem Bundesgesetzblatt das zentrale Bekanntmachungsorgan des Bundes für amtliche Bekanntmachungen der Behörden des Bundes. Der Bundesanzeiger kann neben dem amtlichen Teil auch künftig weitere Teile für andere Bekanntmachungen enthalten. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Amtliche Bekanntmachungen, die Gegenstand dieses Gesetzes sind, erfolgen ausschließlich im amtlichen Teil des Bundesanzeigers, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Die Regelung in Satz 2 beruht auf § 5 Absatz 2 des geltenden VkBkmG. Die bislang vorgesehene Möglichkeit, Rechtsverordnungen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers zu verkünden, soll mit der Einführung der elektronischen Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes entfallen. Ein praktisches Bedürfnis für die Verkündung im Bundesanzeiger mit Blick auf die Vorteile elektronischer Verkündung besteht dann nicht mehr. Da das Nebeneinander mehrerer Verkündungsorgane die Auffindbarkeit einzelner Verkündungsgegenstände erschwert, sollen Rechtsverordnungen künftig ausschließlich im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Verkündung von Rechtsverordnungen im Bundesgesetzblatt, den Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 GG aufstellt.

Die Einschränkung in Nummer 2, wonach amtliche Bekanntmachungen der Behörden der Länder im amtlichen Teil des Bundesanzeigers nur veröffentlicht werden, sofern dies in Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes vorgeschrieben ist, wurde neu aufgenommen. Auf diese Weise soll ein bislang bestehender Widerspruch zwischen § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des geltenden VkBkmG und der GGO (dort § 76 Absatz 3 Nummer 6) aufgelöst werden.

Die Behörden des Bundes behalten auch in Zukunft die Möglichkeit, eigene Bekanntmachungsorgane für amtliche Bekanntmachungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs herauszugeben (vgl. § 76 Absatz 4 GGO). Dies folgt bereits aus der Organisationshoheit der Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich. Ein Regelungsbedürfnis besteht nicht. Die Klarstellung in § 1 Absatz 2 des geltenden VkBkmG fällt daher weg. Das Verkehrsblatt als Bekanntmachungsorgan wird dadurch nicht in Frage gestellt. Rechtsverordnungen, die künftig nicht mehr im Verkehrsblatt, sondern im Bundesgesetzblatt verkündet werden, können zusätzlich im Verkehrsblatt unter Hinweis auf die Fundstelle im Bundesgesetzblatt nachrichtlich bekannt gemacht werden.

Bislang regelt § 3 Absatz 1 des geltenden VkBkmG, dass die Verkündung von Verkehrstarifen im Verkehrsblatt erfolgen kann. Eine entsprechende Regelung geht zurück auf die ursprüngliche Fassung des Gesetzes vom 30. Januar 1950. Weil eine Auslagerung in ein spezielles Amtsblatt wegen des Umfangs der Regelungen und der Spezialmaterie für zweckmäßig gehalten wurde, erhielt die Verkündung solcher Tarife mit § 3 Absatz 1 des geltenden VkBkmG eine eigenständige gesetzliche Regelung. Da viele dieser Tarife mittlerweile weggefallen sind, hat die Bedeutung der Regelung immer weiter abgenommen. Im

Verkehrsblatt werden derzeit im Wesentlichen nur noch Abgabentarife der Schifffahrt veröffentlicht. Diese Möglichkeit bleibt auch weiterhin bestehen. Nur für den Fall, dass Verkehrstarife als Rechtsverordnung erlassen werden, sind sie künftig im Bundesgesetzblatt zu verkünden. Für Verkehrstarife, die eine andere Rechtsform, wie etwa die einer Verwaltungsvorschrift aufweisen, kann auch weiterhin eine Veröffentlichung im Verkehrsblatt erfolgen, ohne dass es dafür allerdings einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Regelung in § 3 Absatz 1 des geltenden VkBkmG kann daher wegfallen.

Die Regelung in § 3 Absatz 2 des geltenden VkBkmG betrifft die Möglichkeit einer vereinfachten Form der Verkündung von Verkehrstarifen. Mit der Möglichkeit, Verkehrstarife und ihre Änderung ohne vollen Wortlaut zu verkünden, war – auch mit Rücksicht darauf, dass sie in der Regel nur für einen beschränkten Personenkreis von Bedeutung sind – insbesondere bezweckt, eine praktisch untragbare Vergrößerung des Umfangs des jeweiligen Verkündungsblattes zu vermeiden (s. die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf, Bundestagsdrucksache 1/151 Seite 5; Bundestagsdrucksache 17/6610, Seite 20). Diese Erwägung rechtfertigt die Einschränkung der Verkündung von Tarifverordnungen auf die in § 3 Absatz 2 des geltenden VkBkmG genannten Eckpunkte künftig nicht mehr. Denn nach der Umstellung auf die elektronische Verkündung führt ein großer Umfang von Verkündungsgegenständen nicht mehr zu einem praktischen Nachteil für die Nutzerinnen und Nutzer. Die Regelung fällt daher weg.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist das BMJ auch künftig Herausgeber des Bundesgesetzblattes und des Bundesanzeigers. Als Herausgeber ist das BMJ für die Durchführung von Verkündungen und amtlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Verkündungs- und Bekanntmachungsorganen zuständig. Das BfJ hat gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz (BfJG) die Aufgabe, das BMJ bei der Durchführung der Verkündungen und der Bekanntmachungen zu unterstützen.

Die Zuständigkeit für Verkündungen oder amtliche Bekanntmachungen ist – mit Ausnahme des § 16 – nicht in diesem Gesetz geregelt. Die Verkündungszuständigkeit für Gesetze und Rechtsverordnungen folgt unmittelbar aus Artikel 82 Absatz 1 GG. Zuständig für amtliche Bekanntmachungen ist die erlassende Stelle.

Die Regelung zur Herausgeberschaft betrifft den gesamten Bundesanzeiger mit allen seinen Teilen.

Zu § 2 (Ausgabe und dauerhafte Bereithaltung im Internet)

Zu Absatz 1

Das Bundesgesetzblatt soll zukünftig nicht mehr gedruckt erscheinen, sondern elektronisch im Internet ausgegeben werden. Die amtliche elektronische Fassung wird dann die einzig verbindliche sein. Für die elektronische Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes wird eine neue Verkündungsplattform geschaffen, welche unter der Internetadresse www.recht.bund.de erreichbar sein wird. Bei der Gestaltung dieser Internetseite muss hinreichend deutlich gemacht werden, dass es sich nicht bloß um eine Rechtsdatenbank, sondern um die amtliche Verkündungsplattform handelt (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Okt. 2019, Az. 4 CN 6.18, Rn. 17 f.). Diesem Erfordernis hat die Gestaltung der Internetseite www.recht.bund.de Rechnung zu tragen. Auf der Plattform wird das Bundesgesetzblatt mit allen seinen Inhalten veröffentlicht.

Die Umstellung auf die elektronische Gesetzesverkündung im Internet setzt voraus, dass die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Gesetzesverkündung aus Artikel 82 Absatz 1 GG und aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 GG in gleicher Weise gewährleistet ist, wie dies bei der herkömmlichen Verkündung im gedruckten Bundesgesetzblatt der Fall ist. Der Grundsatz der formellen Normenpublizität verlangt, dass

die Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können (vgl. BVerfGE 16, 6 <16 f. und 18>; vgl. auch BVerfGE 40, 237 <252 f. und 255>; BVerfG, Urt. v. 22. Nov. 1983, Az. 2 BvL 25/81). Die Möglichkeit der verlässlichen Kenntnisnahme hat die dauerhafte Allgemein zugänglichkeit des authentischen Normtextes zur Bedingung.

Durch die Freigabe des Bundesgesetzblattes auf der Internetseite www.recht.bund.de werden seine Inhalte allgemein zugänglich zur Verfügung gestellt. Der Begriff der Ausgabe wird aus Artikel 82 Absatz 2 GG übernommen. Er bezeichnet dort den Publikationsakt, der die Verkündung bewirkt. Indem der Begriff hier einheitlich für den Veröffentlichungsakt im Rahmen der Verkündung und amtlichen Bekanntmachung verwendet wird, soll vermieden werden, einen neuen, dem Verkündungsrecht bislang fremden Oberbegriff für Verkündung und Bekanntmachung einzuführen. Das Gebot der vollständigen Verkündung von Gesetzen wird zukünftig durch die Pflicht zur dauerhaften vollständigen Bereithaltung des elektronisch ausgegebenen Bundesgesetzblattes auf der Internetseite abgesichert. Das Bundesgesetzblatt wird auf der Verkündungsplattform nicht nur ausgegeben, sondern auch dauerhaft bereitgehalten. Dies entspricht der Regelung, die § 5 Absatz 1 Satz 2 des geltenden VkBkmG in Bezug auf den Bundesanzeiger trifft. Das Gebot dauerhafter Verfügbarkeit gibt auch vor, dass ein zukunftssicheres Format für die elektronischen Dokumente gewählt werden muss, welches deren Interpretierbarkeit auf zukünftigen IT-Systemen gewährleistet.

Während derzeit die Bundesanzeiger Verlag GmbH die Veröffentlichung des gedruckten Bundesgesetzblattes auf vertraglicher Grundlage im Auftrag des BMJ durchführt, soll künftig das BfJ das Bundesgesetzblatt auf der Internetseite veröffentlichen. Das BfJ wird dabei auf Grundlage der Aufgabenzuweisung in § 2 Absatz 2 Nummer 1 und ggf. Absatz 3 BfJG tätig. Danach unterstützt das BfJ das BMJ bei der Durchführung von Verkündungen und Bekanntmachungen und erledigt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz damit zusammenhängende Aufgaben.

Eine Pflicht nach dem Vorbild von § 5 Absatz 1 Satz 3 des geltenden VkBkmG, im Bundesgesetzblatt auf die Adresse der Internetseite www.recht.bund.de hinzuweisen, soll für das elektronisch ausgegebene Bundesgesetzblatt nicht übernommen werden. Ein praktisches Bedürfnis für eine gesetzliche Hinweispflicht besteht nicht.

Zu Absatz 2

Der Bundesanzeiger wird weiterhin auf der bekannten Internetseite veröffentlicht und bereitgehalten.

Die Regelung in § 12 des geltenden VkBkmG, wonach die Internetseite www.ebundesanzeiger.de noch bis zum 1. Juni 2012 bereitzuhalten war, hat durch Zeitablauf ihre Bedeutung verloren und kann ersatzlos entfallen. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH betreibt diese Internetseite zwar noch und leitet Besucher von dort auf die Hauptseite des Bundesanzeigers. Ein Bedürfnis für eine gesetzliche Pflicht besteht aber nicht mehr. Der Betreiber kann anhand der festgestellten Besucherzahlen selbst entscheiden, ob und wie lange noch ein Bedürfnis für die Weiterleitung besteht.

Auch die Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 3 des geltenden VkBkmG, wonach jede Veröffentlichung des Bundesanzeigers auf die Adresse der Internetseite www.bundesanzeiger.de hinzuweisen hat, entfällt. Der Bundesanzeiger wird seit geraumer Zeit ausschließlich auf dieser Internetseite veröffentlicht. Die Adresse der Internetseite ist in § 2 Absatz 2 genannt. Mithilfe von Suchmaschinen lässt sich die Internetseite mit geringem Aufwand auffinden. Ein praktisches Bedürfnis für eine gesetzliche Hinweispflicht besteht nicht. Gleichzeitig bleibt es dem Betreiber unbenommen, auch weiterhin auf die Internetseite hinzuweisen.

Zu § 3 (Verkündung und Bekanntmachung)

Zu Absatz 1

Die Gesetzesverkündung ist bislang nicht einfachgesetzlich geregelt. Die Neuregelung soll auf den geplanten Regelungsvorbehalt in Artikel 82 Absatz 1 Satz 3 GG gestützt werden. Mit dem Begriff der Ausgabe knüpfen Satz 1 und 2 an die Regelung in § 2 und in Artikel 82 Absatz 2 Satz 2 GG an. Satz 1 und 2 stellen klar, dass es insofern auf die einzelne Nummer des Bundesgesetzblattes ankommt. Die elektronische Verkündung ermöglicht die Umstellung des Bundesgesetzblattes auf ein System der Einzelverkündung. Es ist nicht mehr erforderlich, aus drucktechnischen, gestalterischen oder ressourcenökonomischen Gründen mehrere Veröffentlichungsgegenstände zu einer Ausgabe des Bundesgesetzblattes zusammenzufassen. Verkündungen von Gesetzen und Verordnungen sollen künftig stets im Wege einer übersichtlichen Einzelverkündung veröffentlicht werden. Entsprechendes gilt für Bekanntmachungen im Bundesgesetzblatt. Die Regelung schreibt das Prinzip der Einzelverkündung fest. Die Ausgaben des Bundesgesetzblattes – im Gesetz als Nummern bezeichnet – werden innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend nummeriert. Die Seiten werden innerhalb jeder Nummer neu gezählt. Jedes Gesetz, jede Rechtsverordnung und jede Bekanntmachung beginnt folglich künftig mit der Seitenzahl 1. Für die Zitierung einer Fundstelle wird es grundsätzlich ausreichend sein, den Teil des Bundesgesetzblattes (wie bisher Teil I und Teil II, vgl. § 76 GGO), das Ausgabejahr und die Nummer zu benennen.

Die Regelung in Satz 3, wonach jede Nummer das Datum ihrer Ausgabe trägt, gewährleistet Transparenz und Zuverlässigkeit. Das Datum der Verkündung kann insbesondere für den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Bedeutung sein. Es muss nicht nur nachgewiesen werden können, dass eine Norm verkündet worden ist, sondern auch, wann dies geschehen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Okt. 2019, Az. 4 CN 6.18, Rn. 16).

Die Regelung in § 4 Absatz 1 des geltenden VkBkmG zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen wird infolge der Bündelung der Verkündung von Rechtsverordnungen im Bundesgesetzblatt entbehrlich, weil Artikel 82 Absatz 2 Satz 2 GG insofern bereits eine Regelung trifft. Auch die Regelung in § 4 Absatz 2 des geltenden VkBkmG betreffend das Inkrafttreten von Verkehrstarifen fällt weg. Sofern es sich bei den Verkehrstarifen um Rechtsverordnungen handelt, besteht kein eigenständiger Regelungsbedarf. Aber auch, sofern die Verkehrstarife eine andere Rechtsnatur aufweisen, ist eine Regelung im Ergebnis entbehrlich. In der Praxis enthalten die Tarife und ihre Änderungen nämlich regelmäßig Vorgaben zum Inkrafttreten. Aus diesem Grund bedarf es ebenfalls keiner Regelung betreffend das Inkrafttreten von Bekanntmachungen, das auch bislang nicht im Gesetz geregelt ist. Die ergänzende Verkündung oder Bekanntmachung gemäß § 10 des geltenden VkBkmG hat keine praktische Bedeutung erlangt, die Regelung wird daher nicht übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelung zu den Bekanntmachungen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers entspricht der Regelung für das Bundesgesetzblatt in Absatz 1. Der Betreiber des Bundesanzeigers führt die amtliche Bekanntmachung durch Ausgabe einer Nummer des amtlichen Teils des Bundesanzeigers durch.

Die gegenwärtige Zitierweise der Fundstellen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers soll durch die Regelung nicht geändert werden. Gleichzeitig wird sie auch nicht für die Zukunft festgeschrieben. Vorgegeben wird das Prinzip der Einzelbekanntmachungen und die Verwendung einer nicht näher bestimmten Art der Nummerierung als Ordnungsmerkmal.

Zu § 4 (Freier Zugang)

Zu Absatz 1

Regelungsadressatinnen und -adressaten müssen sich vom Erlass und vom Inhalt der für sie geltenden Rechtsnormen und Bekanntmachungen verlässlich Kenntnis verschaffen können, ohne dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme in unzumutbarer Weise erschwert ist (vgl. BVerfGE 16, 6 <16 f. und 18>; vgl. auch BVerfGE 40, 237 <252 f. und 255>; BVerfG, Urt. v. 22. Nov. 1983, Az. 2 BvL 25/81). Deswegen muss der freie Zugang zum Bundesgesetzblatt auch nach der Umstellung auf die elektronische Ausgabe gewährleistet sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Okt. 2019, Az. 4 CN 6.18, Rn. 19 f.). Die Möglichkeit der Kenntnisnahme wird durch die Internetveröffentlichung des Bundesgesetzblattes im Vergleich zu der bisherigen Printveröffentlichung deutlich verbessert. Das gedruckte Bundesgesetzblatt kann bislang entweder bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH gegen Entgelt einzeln bestellt, im Abonnement bezogen oder in öffentlichen Bibliotheken während der Öffnungszeiten eingesehen und kopiert werden. Künftig wird es möglich sein, das elektronische Bundesgesetzblatt von jedem internetfähigen Endgerät aus barrierefrei und grundsätzlich rund um die Uhr abzurufen. Für einen Großteil der Nutzerinnen und Nutzer wird der Zugang dadurch erheblich vereinfacht, beschleunigt und es fallen Kosten weg. Aber auch für diejenigen, die das Internet bislang nicht nutzen, besteht über die in öffentlichen Bibliotheken und Internetcafés zugänglichen Rechner eine zumutbare und verlässliche Möglichkeit zur Kenntnisnahme von den Inhalten des elektronischen Bundesgesetzblattes. In öffentlichen Bibliotheken ist zudem regelmäßig Bibliothekspersonal erreichbar, um Nutzerinnen und Nutzer beim Abruf zu unterstützen. Dort besteht üblicherweise auch die Möglichkeit zum Ausdruck auf Papier. Damit bedeutet die Umstellung auch für die Gruppe derjenigen, die das Internet bislang nicht nutzen, keine Erschwerung des Zugangs im Vergleich zum gedruckten Bundesgesetzblatt.

Absatz 1 regelt den freien Zugang zum Bundesgesetzblatt. Der jederzeitige Zugang schließt nicht aus, dass notwendige Wartungsarbeiten an der Internetseite stattfinden können. Satz 2 regelt Details des freien Zugangs. Zukünftig werden die Inhalte des Bundesgesetzblattes unentgeltlich bereitgestellt und können sowohl privat als auch gewerblich ohne Funktionalitätseinschränkung genutzt oder verwertet werden. Dadurch werden auch die verlegerische Aufbereitung und der Verkauf des nichtamtlichen Bundesgesetzblattes als Printerzeugnis ermöglicht. Bibliotheken, Notariate, Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen könnten auch zukünftig ein Interesse an gebundenen Printexemplaren des Bundesgesetzblattes haben. Diesen Bedarf können Verlage zukünftig frei bedienen. Damit geht die Vorschrift über den von Verfassung wegen zu gewährleistenden Umfang des freien Zugangs hinaus. Das frei zugängliche Bundesgesetzblatt leistet einen wichtigen Beitrag auf dem Gebiet „Open Data“.

Im Falle der Ersatzverkündung oder -bekanntmachung nach § 9 Absatz 2 kommen die Gewährleistungen des § 4 Absatz 1 Satz 2 nur insofern zum Tragen, als sie ihrer Natur nach auf die gedruckte Fassung des Bundesgesetzblattes Anwendung finden können.

Zu Absatz 2

Für den amtlichen Teil des Bundesanzeigers existiert bereits nach bisheriger Rechtslage eine entsprechende Regelung (§ 6 Absatz 1 und 2 des geltenden VkBkmG), die in dieses Gesetz übernommen wird. Der jederzeitige Zugang schließt nicht aus, dass notwendige Wartungsarbeiten an der Internetseite stattfinden können. Im Falle der Ersatzbekanntmachung nach § 15 kommen die Gewährleistungen des § 4 Absatz 2 Satz 2 nur insofern zum Tragen, als sie ihrer Natur nach auf die gedruckte Fassung des amtlichen Teils des Bundesanzeigers Anwendung finden können.

Zu § 5 (Benachrichtigungsdienste)

Auch für das Bundesgesetzblatt soll ein Benachrichtigungsdienst eingeführt werden, wie er bereits für den amtlichen Teil des Bundesanzeigers besteht. Dies kann beispielsweise durch einen E-Mail-Newsletter erfolgen. Die Regelung entspricht § 6 Absatz 4 des geltenden VkBkmG. Für den amtlichen Teil des Bundesanzeigers ergeben sich somit keine Änderungen.

Die Regelung des § 6 Absatz 3 des geltenden VkBkmG, wonach Ausdrücke einzelner Veröffentlichungen gegen angemessenes Entgelt bezogen werden können, wird nicht übernommen. Ein Regelungsbedarf besteht nicht. Denn § 15 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG), der für das elektronisch ausgegebene Bundesgesetzblatt und den elektronisch ausgegebenen Bundesanzeiger gilt, schreibt bereits vor, dass die Möglichkeit bestehen muss, Ausdrücke zu bestellen. Anders als § 6 Absatz 3 des geltenden VkBkmG macht § 15 Absatz 2 Satz 1 EGovG die Bestellung zwar nicht ausdrücklich von der Zahlung eines angemessenen Entgelts abhängig. § 15 Absatz 2 Satz 1 ist indes nicht so zu verstehen, dass er einer Entgeltlichkeit (Bundesanzeiger) oder Gebührenpflichtigkeit (Bundesgesetzblatt) von Ausdrücken entgegensteht. Das stellt die Gesetzesbegründung zu § 15 Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich klar (Bundestagsdrucksache 17/11473, Seite 46: „Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Publikation wie in öffentlich zugänglichen Netzen jederzeit kostenlos verfügbar ist. Die Angemessenheit orientiert sich vielmehr an den bisher üblichen Zugangsformen und Kosten der Printausgaben.“).

Für Personen, die nicht über einen Internetzugang verfügen oder selbst keine Möglichkeit zum Ausdruck haben, stellt die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen, einen weiteren Weg dar, einzelne Gesetze, Verordnungen oder Bekanntmachungen oder andere Veröffentlichungen in ausgedruckter Form auf Papier zu erhalten. Die Nachfrage nach Printausgaben kann zudem zukünftig von privaten Verlagen bedient werden, weil die amtliche Fassung auf der Verkündungsplattform frei verwertet werden darf.

Zu § 6 (Änderungsverbot; Datenschutz; Berichtigungen)

Die Vorschrift statuiert in Absatz 1 ein Änderungsverbot und legt in Absatz 2 eine eng umgrenzte Ausnahme von diesem Verbot fest. Absatz 3 regelt das Vorgehen bei Berichtigungen.

Zu Absatz 1

Das Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 GG gebietet, dass der authentische Normtext dauerhaft zugänglich ist. Deswegen sind Echtheit, Unverfälschtheit und Unveränderlichkeit der verkündeten und bekannt gemachten Inhalte des Bundesgesetzblattes und des amtlichen Teils des Bundesanzeigers zu gewährleisten. Dazu dient, neben technischen Sicherheitsmaßnahmen, das Verbot nachträglicher Änderungen. Dass die Dokumente nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite nicht mehr geändert oder gelöscht werden dürfen, ist Bedingung dafür, dass die authentische Fassung dauerhaft zur Verfügung gehalten werden kann.

Die Regelung entspricht in der Sache der Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 3 des geltenden VkBkmG. Entfallen konnte der Halbsatz, wonach durch technische Vorkehrungen sichergestellt werden muss, dass nachträgliche Änderungen zuverlässig erkennbar sind. Dies ist durch die Maßgabe in § 7 Absatz 1 ausreichend gewährleistet, wonach qualifizierte elektronische Signaturen oder Siegel zu verwenden sind.

Zu Absatz 2

Auch wenn nachträgliche Änderungen grundsätzlich unzulässig sind, kann sich aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten die Notwendigkeit ergeben, bestimmte personenbezogene Daten nach der Ausgabe des Bundesgesetzblattes oder des amtlichen

Teils des Bundesanzeigers unkenntlich zu machen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dieser Konflikt zwischen der Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften und dem Änderungsverbot klarstellend geregelt werden. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage erfolgt dadurch nicht.

Im Falle einer Löschung ist im Interesse von Transparenz und Verlässlichkeit in der betreffenden Nummer selbst bei den jeweils unkenntlich gemachten Daten ein Hinweis auf den datenschutzrechtlichen Hintergrund und das Datum der Unkenntlichmachung anzubringen. Wie zu Absatz 2 ausgeführt, sind nach dieser ausnahmsweise zulässigen Änderung zum Schutz von Echtheit und Unverfälschtheit des Dokuments erneut Sicherungsmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 durchzuführen. Der verbindliche amtliche Charakter der betreffenden Nummer bleibt bestehen.

Zu Absatz 3

Es entspricht der Staatspraxis, dass Druckfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten in rechtsverbindlichen Veröffentlichungen unter bestimmten Voraussetzungen berichtigt werden können. Das Verfahren der Berichtigung von verkündeten Gesetzenn ist in § 61 Absatz 3 GGO geregelt. Die Regelung lässt die bestehenden Berichtigungsregeln der GGO unangetastet. Der Begriff der Druckfehler passt nicht auf die elektronische Fassung und wird daher hier nicht übernommen. Eine Korrektur von Schreibfehlern ist weiterhin vorgesehen. Es handelt sich insofern um einen Unterfall der offensichtlichen Unrichtigkeit.

Absatz 3 sieht in Übereinstimmung mit § 11 Absatz 1 des geltenden VkBkmG vor, dass erfolgte Berichtigungen bekannt zu machen sind. Die Berichtigung wird in demjenigen Bekanntmachungsorgan bekannt gemacht, in dem die berichtigte Verkündung oder die berichtigte Bekanntmachung erfolgt ist. Berichtigungen im Bundesanzeiger sind dabei in dem jeweiligen Teil des Bundesanzeigers bekannt zu machen. Im Bundesgesetzblatt und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers erfolgt die Bekanntmachung durch die Ausgabe einer Nummer des Bundesgesetzblattes bzw. des amtlichen Teils des Bundesanzeigers (vgl. § 3). Eine Berichtigung im Text der berichtigten Verkündung oder Bekanntmachung des Bundesgesetzblattes oder des amtlichen Teils des Bundesanzeigers ist nach Absatz 1 ausgeschlossen. Es entsteht somit auch künftig keine konsolidierte berichtigte Fassung.

Um das Auffinden zu erleichtern, sollte der berichtigten Ausgabe ein Hinweis auf die erfolgte Berichtigung und die Fundstelle ihrer Bekanntmachung beigefügt werden. Im Bundesgesetzblatt und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers ist ein solcher Hinweis außerhalb des amtlichen Texts anzubringen. Dies kann entsprechend der bisherigen Praxis im Bundesanzeiger etwa auf der Übersichtsseite bei der jeweiligen Nummer und auf der Detailansichtsseite bei den vorangestellten Detailinformationen erfolgen. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung erscheint nicht geboten. § 11 Absatz 2 Satz 2 des geltenden VkBkmG fällt daher weg.

Zu § 7 (Sicherung der Echtheit und Unverfälschtheit)

Zu Absatz 1

Zur Gewährleistung der Authentizität und der Integrität des Bundesgesetzblattes wird jede nach § 3 Absatz 1 oder nach § 8 Absatz 1 ausgegebene Nummer mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Auf diese Weise können Nutzerinnen und Nutzer zuverlässig erkennen, dass das Dokument tatsächlich von der amtlichen Verkündungsstelle erstellt wurde und unverfälscht ist.

Ein qualifiziertes elektronisches Siegel gewährleistet die höchsten technischen Sicherheitsstandards. Das Siegel nennt die Behörde, in der es angebracht wurde. Das Siegel kann in gleicher Weise wie die qualifizierte elektronische Signatur die Authentizität und die Integrität einer elektronischen Datei belegen. Da die Veröffentlichung – anders als die Ausfertigung

– keine Willenserklärung ist, sondern Verwaltungsrealakt, ist ein Nachweis, wer für die Behörde gehandelt hat, nicht erforderlich.

Auch die Bekanntmachungen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers müssen mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen werden, um Authentizität und Integrität ihrer Inhalte zu gewährleisten.

Die Verwendung eines qualifizierten elektronischen Siegels ermöglicht es allen Interessierten auch, selbst die Echtheit und die Unverfälschtheit zu überprüfen. Die Überprüfung kann online oder mittels einer speziellen Software erfolgen. Für beide Varianten können unentgeltliche Dienste von verschiedenen Anbietern genutzt werden.

Zu Absatz 2

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, künftig auch die Urschrift einer Verkündung oder Bekanntmachung den zur Gegenzeichnung und Ausfertigung berufenen Personen als elektronisches Dokument vorzulegen. Die Unterzeichnung erfolgt in diesem Fall durch qualifizierte elektronische Signatur. Artikel 82 Absatz 1 GG soll auch in Hinblick auf diese Möglichkeit um einen Ausgestaltungsvorbehalt ergänzt werden. Einzelheiten zum Verfahren der Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen sind in den §§ 58 ff., 66 ff. GGO geregelt. Diese Regelungen sind zukünftig mit Blick auf die elektronische Urschrift und die Verkündung im elektronisch ausgegebenen Bundesgesetzblatt entsprechend auszulegen.

Die Regelungen in § 7 Absatz 1 und 2 Satz 1 des geltenden VkBkmG betreffen verwaltungsinterne Abläufe und Abläufe in der Einflussosphäre der Verwaltung, für die kein gesetzlicher Regelungsbedarf besteht. Die Regelungen fallen daher weg.

Zu Abschnitt 2 (Verkündung und amtliche Bekanntmachung in besonderen Fällen)

Zu § 8 Ersatzverkündungen und -bekanntmachungen des Bundesgesetzblattes)

Die Vorschrift sieht für den Fall technischer Störungen, die eine Ausgabe einer Nummer des Bundesgesetzblattes auf der Internetseite www.recht.bund.de verhindern, vor, dass das Bundesgesetzblatt unter bestimmten Voraussetzungen ersatzweise unter Nutzung eines anderen Mediums (andere Internetseite oder Druck auf Papier) ausgegeben werden kann. Die Verkündung oder Bekanntmachung durch Ausgabe des Bundesgesetzblattes nach dieser Vorschrift stellt eine Ausnahme vom gesetzlichen Regelfall der Ausgabe auf der Internetseite www.recht.bund.de dar (§§ 2 und 3 Absatz 1) und wird als Ersatzverkündung bzw. Ersatzbekanntmachung bezeichnet.

Die Regelung beruht auf § 8 des geltenden VkBkmG. Das zum Zwecke der Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung ausgegebene Bundesgesetzblatt ist die rechtsverbindliche amtliche Fassung.

Die Ersatzverkündung und die Ersatzbekanntmachung erfolgen „im Bundesgesetzblatt“, weil hier ebenfalls eine fortlaufende Nummer des Bundesgesetzblattes ausgegeben wird. Lediglich das genutzte Medium unterscheidet sich, die Ausgabe erfolgt nicht auf der Internetseite www.recht.bund.de. Das Bundesgesetzblatt ist insofern nicht mit der Verkündungsplattform gleichzusetzen. Die Nummer des Bundesgesetzblattes, die Gegenstand der Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung ist, unterscheidet sich im Layout nicht von den auf der Verkündungsplattform ausgegebenen Nummern des Bundesgesetzblattes und ist mit „Bundesgesetzblatt“ überschrieben.

Auch die Zitierweise unterscheidet sich nicht von der Zitierweise einer nach den allgemeinen Regeln der §§ 2 und 3 erfolgten Verkündung oder Bekanntmachung, weil auch die Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung als fortlaufende Nummer im Bundesge-

setzblatt erfolgt. Als Fundstelle wird daher auch im Falle der Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung der jeweilige Teil des Bundesgesetzblattes (Teil I und Teil II, vgl. § 76 GGO), das Ausgabejahr und die Nummer benannt.

Zu Absatz 1

Die Regelung sieht vor, dass das Bundesgesetzblatt abweichend von § 2 Absatz 1 auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de auszugeben ist. Voraussetzung ist, dass die Ausgabe einer Nummer des Bundesgesetzblattes auf der Internetseite www.recht.bund.de nicht nur kurzfristig unmöglich ist. Hinsichtlich der voraussichtlichen Dauer der Störung ist eine Prognose anzustellen. Kurzfristig meint hier keinen feststehenden Zeitraum, es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls an. Kurzfristig ist die Unmöglichkeit jedenfalls dann, wenn die Technik voraussichtlich nur für wenige Stunden ausfällt und eine Ausgabe noch im Laufe des Tages möglich ist. Denkbar ist jedoch auch, dass eine mehrtägige Störung noch als kurzfristig eingestuft wird, wenn die anstehenden Verkündungen und Bekanntmachungen nicht dringend sind, etwa weil eine zu verkündende Norm ohnehin erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt oder eine Bekanntmachung nur informatorischen Charakter hat. Lässt sich beim Eintritt der Störung nicht prognostizieren, bis wann sie behoben werden kann, ist zunächst eine gewisse Zeitdauer, die sich nach der zeitlichen Dringlichkeit der anstehenden Verkündungen oder Bekanntmachungen richtet, abzuwarten. Ist die Störung dann noch nicht behoben, ist die Unmöglichkeit nicht kurzfristig.

Im Falle des Absatzes 1 ist das auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de ausgegebene Bundesgesetzblatt rechtsverbindlich. Der Betreiber des Bundesanzeigers wird durch Anordnung des BfJ verpflichtet, das ihm zur Verfügung gestellte Dokument auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de der Öffentlichkeit zur Abfrage bereitzustellen und dort vollständig bereitzuhalten, bis eine nachträgliche Bereitstellung auf www.recht.bund.de erfolgt ist. Das Dokument muss deutlich als Nummer des Bundesgesetzblattes erkennbar und leicht als solche auf der Internetseite des Bundesanzeigers auffindbar sein. Die betreffende Nummer des Bundesgesetzblattes ist im amtlichen Teil des Bundesanzeigers oder in einer anderen geeigneten Rubrik einzustellen. Zudem erscheint es zweckmäßig, wenn auf der Startseite www.bundesanzeiger.de ein Link für den Schnellzugriff auf eine dort ausgegebene Nummer des Bundesgesetzblattes zur Verfügung gestellt und bei Bedarf eine Übersicht über die Nummern des Bundesgesetzblattes angezeigt wird. Der Betreiber des Bundesanzeigers hat zudem einen Nachweis über den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt zu erstellen und diesen dem BfJ zum Zwecke der Archivierung zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 2

Sofern die Ausgabe des Bundesgesetzblattes auch auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de nicht nur kurzfristig unmöglich ist, ist das Bundesgesetzblatt ersatzweise auf Papier gedruckt auszugeben. Bei der Frage der Kurzfristigkeit ist die im Vergleich zur elektronischen Ausgabe längere Verbreitungsdauer des gedruckten Bundesgesetzblattes zu berücksichtigen. Das gedruckte Bundesgesetzblatt wird ausgegeben, indem es an die zuvor vom BMJ bestimmten und im Bundesanzeiger bekanntgemachten Bibliotheken und Behörden versendet wird.

Zu § 9 (Vereinfachte Verkündungen und vereinfachte amtliche Bekanntmachungen)

Die in dieser Vorschrift aufgelisteten speziellen Verkündungs- und Bekanntmachungsgegenstände erfordern typischerweise eine zeitnahe Verkündung oder Bekanntmachung. Für die Situation, dass eine Verkündung oder Bekanntmachung auf der Internetseite www.recht.bund.de oder im Wege der Ersatzverkündung oder -bekanntmachung in diesen Fällen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, wird die Möglichkeit der vereinfachten Verkündung oder Bekanntmachung vorgesehen. Auch die vereinfachte Verkündung oder vereinfachte Bekanntmachung erfolgt dabei durch Ausgabe einer fortlaufenden Nummer des

Bundesgesetzblattes. Die Nummer des Bundesgesetzblattes ist bei der Veröffentlichung anzugeben. Die fortlaufende Nummerierung wird durch das BfJ koordiniert. Zitiert wird die vereinfachte Verkündung oder vereinfachte amtliche Bekanntmachung nach der Nummer des Bundesgesetzblattes (Teil des Bundesgesetzblattes, Ausgabejahr und Nummer) unter Bezeichnung des genutzten Mediums nach § 10 Absatz 1 oder 4.

Zweck der Regelung ist es, die Funktionsfähigkeit der Gesetzgebung auch in Krisenzeiten, insbesondere im Spannungs- und Verteidigungsfall, gewährleisten zu können. Vor diesem Hintergrund sieht das Gesetz über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben vom 18. Juli 1975 eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntgabe vor.

Aufgrund der besonderen Bedeutung und der möglicherweise bestehenden besonderen Umstände, unter denen die in dieser Vorschrift aufgelisteten Verkündungen und Bekanntmachungen vorzunehmen sind, existiert mit der vereinfachten Verkündung und Bekanntmachung eine Ausweichmöglichkeit, die für gewöhnliche Verkündungs- und Bekanntmachungsgegenstände nicht besteht. Die vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung setzt voraus, dass eine Verkündung oder Bekanntmachung auf der Internetseite www.recht.bund.de oder im Wege der Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Vorrangig sind die Verkündung bzw. Bekanntmachung nach § 3 Absatz 1 oder die Ersatzverkündung bzw. die Ersatzbekanntmachung nach § 8. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen besteht kein echtes Stufenverhältnis zwischen den Tatbeständen des § 8 Absatz 1 und 2 und § 9. Denkbar ist insbesondere die Situation, dass die Ausgabe des Bundesgesetzblattes nur kurzfristig unmöglich ist im Sinne des § 8, die Verkündung oder Bekanntmachung aber dennoch nicht rechtzeitig im Sinne des § 9 erfolgen kann.

Die Regelungen zur vereinfachten Verkündung und Bekanntmachung werden aus dem geltenden VerkVereinfG übernommen. Dieses Gesetz greift die Regelungen in den Artikeln 115a Absatz 3 Satz 2, 115d Absatz 3 GG auf, die vorsehen, dass die Verkündung der Feststellung des Verteidigungsfalls sowie die Verkündung von Gesetzen im Verteidigungsfall „in anderer Weise“ erfolgt, wenn sie im Bundesgesetzblatt nicht rechtzeitig möglich ist, und erstreckt diese Grundsätze auf die anderen in § 2 VerkVereinfG aufgezählten Fälle.

Die Regelung des § 9 Absatz 1 entspricht § 2 VerkVereinfG. Im Interesse der Vereinheitlichung soll der Begriff der Bekanntgabe im neuen VkBkmG grundsätzlich durch den Oberbegriff der Bekanntmachung ersetzt werden. In § 9 Nummer 2 bleibt es bei dem Begriff der Bekanntgabe, weil dieser in Artikel 115a Absatz 4 Satz 2 GG vorgegeben ist.

Die Bezeichnung als „vereinfachte“ Verkündung oder Bekanntmachung soll beibehalten werden. Im Vergleich zur Verkündung oder Bekanntmachung auf der Verkündungsplattform oder auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de bedeuten die in § 10 aufgeführten Medien zwar nicht unbedingt eine Vereinfachung des Publikationsaktes. Es entfällt jedoch beispielsweise das Erfordernis, die zu verkündenden oder bekanntzumachenden Inhalte zunächst in das Layout des Bundesgesetzblattes zu bringen. Auch im Interesse begrifflicher Kontinuität erscheint die Beibehaltung sachgerecht.

Zu § 10 (Arten der vereinfachten Verkündung und der vereinfachten amtlichen Bekanntmachung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift konkretisiert den Begriff „Verkündung in anderer Weise“ (Artikel 115a Absatz 3 Satz 2 GG). Sie ersetzt den geltenden § 3 VerkVereinfG, der an die veränderten Verhältnisse mit Blick auf neue Medien und ihre Reichweite anzupassen war.

Zu Nummer 1

Im Bedarfsfall sollen Verkündungen und Bekanntmachungen in sozialen Netzwerken möglich sein. Eine Legaldefinition der sozialen Netzwerke findet sich in § 1 Absatz 1 Satz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Um eine angemessene Reichweite sicherzustellen, sind die etablierten Profile des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung zu verwenden. Derzeit verwendet das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung die sozialen Netzwerke Twitter, Facebook, YouTube und Instagram. Aufgrund der raschen Entwicklungen in diesem Bereich können aber auch andere – heute vielleicht noch unbekannte oder nichtexistente – soziale Netzwerke an Relevanz gewinnen und zukünftig eine hohe Reichweite der Veröffentlichungen ermöglichen. Mit Blick auf das rechtsstaatliche Publizitätsgebot sind solche sozialen Netzwerke zu bevorzugen, die Inhalte auch für nicht-registrierte Nutzer zugänglich machen. Aus Gründen der Reichweite und der Zuverlässigkeit muss es sich um ein etabliertes Profil handeln. Es darf also nicht eigens für die beabsichtigte Verkündung oder Bekanntmachung eingerichtet werden. Soziale Netzwerke haben gegenüber den anderen Medien den Vorteil, dass es in der Regel einer aktiven Mitwirkung (vgl. § 11 Absatz 2 und 3) des Betreibers des sozialen Netzwerkes nicht bedarf. Allerdings muss sichergestellt werden, dass der Betreiber vereinfachte Verkündungen und Bekanntmachungen duldet. Dazu dient § 11 Absatz 1.

Zu Nummer 2

Die bereits bestehende Möglichkeit, Verkündungen und Bekanntmachungen in der Tagespresse zu veröffentlichen (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 VerkVereinfG), wird explizit auf die Internetangebote der Verlagshäuser erweitert. Zur digitalen Tagespresse zählen auch täglich aktualisierte Nachrichtenportale, selbst wenn das gedruckte Medium des Verlages nur wöchentlich erscheint.

Zu Nummer 3

Die Möglichkeit, im Rundfunk und Fernsehen zu veröffentlichen, schließt die Internetangebote mit ein (z. B. Webradio, Mediatheken, Podcasts). Diese Veröffentlichungsvariante ist nicht auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschränkt, auch wenn die Angebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio durch ihre flächendeckende Erreichbarkeit für die vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung besonders geeignet sein dürften.

Zu Nummer 4

Die Möglichkeit der Verkündung oder Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang soll als Auffangvariante weiterhin erhalten bleiben. Gegenüber den anderen Medien bietet sie den Vorteil von analoger Verbreitungsform und Lokalität. Es ist davon auszugehen, dass dieser Weg nur unter besonderen Umständen beschränkt werden wird.

Zu Absatz 2

Ein neues Dokumentationsbedürfnis auch hinsichtlich des Inhalts ergibt sich aus der Flüchtigkeit von Verkündungen und Bekanntmachungen in den elektronischen Medien nach Absatz 1. Die Pflicht, auch den Zeitpunkt der Verkündung oder Bekanntmachung zu dokumentieren, dient mit Blick auf Absatz 3 der Rechtssicherheit.

Zu Absatz 3

Die Regelung enthält eine wichtige Klarstellung für den Fall, dass mehrere der in Absatz 1 genannten Medien für die vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung genutzt werden. Die Verkündung oder Bekanntmachung wird durch das Medium bewirkt, das die Verkündung oder Bekanntmachung zuerst vorgenommen hat. Um den jeweiligen Zeitpunkt im Nachhinein rechtssicher ermitteln zu können, legt Absatz 2 fest, dass der Zeitpunkt von der

zuständigen Stelle zu dokumentieren ist. Die Vorschrift beruht auf dem geltenden § 3 Absatz 2 VerkVereinfG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass das Recht des Bundespräsidenten, für seinen Zuständigkeitsbereich andere Arten der vereinfachten Verkündung oder Bekanntmachung vorzusehen, unberührt bleibt. Dies folgt bereits aus der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung. Danach ist der Bundespräsident auch für die Gesetzesverkündung im Verteidigungsfall (Artikel 115d Absatz 3 GG), die Verkündung der Feststellung des Verteidigungsfalls (Artikel 115a Absatz 3 Satz 2 GG) und die Bekanntgabe des Eintrittszeitpunkts des Verteidigungsfalls (Artikel 115a Absatz 4 Satz 2 GG) zuständig. Die Regelung entspricht dem geltenden § 3 Absatz 1 Satz 2 VerkVereinfG.

Zu § 11 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

Die Regelung hat ihren Ursprung im geltenden § 4 VerkVereinfG. Die zuständige Stelle ist im Rahmen der vereinfachten Verkündungen oder Bekanntmachungen auf die Mitwirkung der Betreiber der jeweiligen Medien angewiesen. Vereinfachte Verkündungen und Bekanntmachungen erlangen nur in Ausnahmefällen praktische Relevanz (vgl. § 9). Gerade unter diesen besonderen Bedingungen ist die Funktionsfähigkeit und Verlässlichkeit von vereinfachten Verkündungen und Bekanntmachungen von herausragender Bedeutung für den Staat und das Gemeinwesen. Deswegen ermächtigt § 11 die zuständigen Stellen, die Betreiber der jeweiligen Medien mittels Verwaltungsaktes zur Duldung oder Mitwirkung zu verpflichten, und ordnet die sofortige Vollziehbarkeit solcher Anordnungen gesetzlich an, um die Pflichten bei Bedarf effektiv durchsetzen zu können. Ferner werden Verstöße gegen sofort vollziehbare Anordnungen nach dieser Vorschrift gemäß den §§ 19 f. sanktioniert.

Die für die vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung zuständige Stelle ergibt sich für die Fälle des § 9 Nummer 1 bis 4 unmittelbar aus dem GG und in den Fällen des § 9 Nummer 5 und 6 aus der Regelung in § 15.

Zu Absatz 1

Erfolgt eine vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung unter Nutzung eines etablierten Profils des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung in einem sozialen Netzwerk, so bedarf es hierfür in der Regel keiner aktiven Mitwirkung des Betreibers des sozialen Netzwerkes. Um die öffentliche Wahrnehmbarkeit zu gewährleisten, muss allerdings sichergestellt werden, dass der Betreiber vereinfachte Verkündungen und Bekanntmachungen duldet. Sie dürfen zudem nicht gelöscht und ihre öffentliche Zugänglichkeit oder Sichtbarkeit darf nicht eingeschränkt werden. Die Regelung erlegt den Betreibern sozialer Netzwerke daher in Nr. 1 und Nr. 2 entsprechende Duldungs- und Unterlassungspflichten auf und ermächtigt die für die vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung zuständige Stelle, entsprechende Verwaltungsakte zu erlassen. Die Veröffentlichung der amtlichen Verkündungs- oder Bekanntmachungsinhalte hat nur dann verbindlichen amtlichen Charakter, wenn die Veröffentlichung von der zuständigen Stelle vorgenommen wurde.

Ein Hinweis nach Nr. 3 wird ebenso wie die vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung nach § 10 Nummer 1 durch die zuständige Stelle über ein etabliertes Profil des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung veröffentlicht.

Zu Absatz 2

Für die vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung in einem der in § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Medien ist die zuständige Stelle auf die Mitwirkung des jeweiligen Betreibers angewiesen. Um den Betreiber im Einzelfall zur Mitwirkung verpflichten und diese Mitwirkungspflicht durchsetzen zu können, enthält die Regelung in Absatz 2 Satz 1

eine Ermächtigungsgrundlage zugunsten der für die jeweilige vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung zuständigen Stelle. Die Veröffentlichung der zu verkündenden oder bekannt zu machenden Inhalte in den genannten Medien hat nur dann verbindlichen amtlichen Charakter, wenn sie in Ausführung einer entsprechenden Anordnung nach dieser Vorschrift erfolgt.

Als Adressaten kommen die Betreiber der genannten Medien in Betracht. Für einige dieser Medien trifft Absatz 3 eine besondere Regelung bezüglich der Verantwortlichkeit.

Neben der Verpflichtung, die Verkündung oder Bekanntmachung unverzüglich durchzuführen, können in der Anordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung getroffen werden. Solche Konkretisierungen sind zweckmäßig, aber nicht zwingend.

Zu Absatz 3

Um die Reichweite einer Verkündung oder Bekanntmachung zu steigern, kann die zuständige Behörde anordnen, dass weitere Medien auf diese hinzuweisen haben. Auch insofern handelt es sich um eine Mitwirkungspflicht. Diese Regelung ist von Bedeutung, weil die vereinfachte Verkündung oder Bekanntmachung stets nur in einem Medium bewirkt werden kann (vgl. § 10 Absatz 3).

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht § 4 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 Satz 2 VerkVereinfG.

Zu Absatz 5

Aufgrund der in den Fällen vereinfachter Verkündungen oder Bekanntmachungen typischerweise bestehenden besonderen Eilbedürftigkeit regelt Absatz 5, dass die Anordnungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind.

Zu § 12 (Nachträgliche Bereitstellung)

Die Pflicht, eine vereinfachte Verkündung im Bundesgesetzblatt nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen, ergibt sich für die in § 9 Nummer 1 (Verkündung der Feststellung des Verteidigungsfalles) und Nummer 3 (Verkündung von Bundesgesetzen im Verteidigungsfall) genannten Fälle unmittelbar aus Artikel 115a Absatz 3 Satz 2 und Artikel 115d Absatz 3 GG. § 1 Absatz 2 VerkVereinfG ordnet auch heute schon eine entsprechende Nachholungspflicht für alle Fälle der vereinfachten Verkündungen und Bekanntgaben an. Eine nachträgliche Bekanntmachung oder einen nachträglichen Hinweis schreibt auch § 8 Absatz 3 des geltenden VkBkmG für den Fall der Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung vor. § 12 führt diese Regelungen in einer Vorschrift zusammen. Soweit sich die Pflicht zur Nachholung unmittelbar aus den Artikeln 115a und 115d GG ergibt, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Ziel der Regelung des § 12 ist es, dass auf der Internetseite www.recht.bund.de zuverlässig sämtliche Inhalte des Bundesgesetzblattes vollständig verfügbar und rechtsverbindlich sind. Zu diesem Zweck sollen alle Nummern des Bundesgesetzblattes auf der Internetseite www.recht.bund.de bereitgestellt werden. In den Fällen der Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung (§ 8) und in den Fällen der vereinfachten Verkündung oder der vereinfachten amtlichen Bekanntmachung (§ 9) findet die Verkündung oder amtliche Bekanntmachung abweichend vom gesetzlichen Regelfall der §§ 2, 3 Absatz 1 nicht auf www.recht.bund.de statt. Stattdessen wird die betreffende Nummer des Bundesgesetzblattes nach den genannten Ausnahmenvorschriften an einem anderen Ort oder unter Nutzung eines anderen Mediums ausgegeben. Um das Bundesgesetzblatt vollständig auf www.recht.bund.de zugänglich zu machen, ordnet § 12 in diesen Fällen an, dass die betreffende Nummer des Bundesgesetzblattes dort nachträglich bereitzustellen ist, sobald dies technisch wieder möglich ist.

Die Bereitstellung hat nicht die Rechtsqualität einer (erneuten) Verkündung oder Bekanntmachung. Maßgeblich bleibt daher die im Wege des § 8 oder § 9 erfolgte Verkündung oder Bekanntmachung. Das ist etwa für das Verkündungs- oder Bekanntmachungsdatum von Bedeutung. Dieses ist bei der nachträglichen Bereitstellung auf der Verkündungsplattform anzugeben. Durch die Bereitstellung entsteht keine Neufassung der betreffenden Nummer des Bundesgesetzblattes. Die ursprünglich an einem anderen Ort ausgegebene rechtsverbindliche Nummer des Bundesgesetzblattes wird mit der Bereitstellung nachträglich auf die Internetseite www.recht.bund.de überführt und behält dabei ihre Rechtsverbindlichkeit.

Die nachträgliche Bereitstellung hat allerdings zur Folge, dass der Verkündungs- oder Bekanntmachungstext am ursprünglichen Ausgabeort mit der Bereitstellung auf www.recht.bund.de seine Rechtsverbindlichkeit verliert. Er braucht dort nicht länger bereitgehalten zu werden. So ist sichergestellt, dass es nicht zu einem Nebeneinander mehrerer verbindlicher Fassungen und einer damit möglicherweise einhergehenden Rechtsunsicherheit kommen kann. Maßgeblich ist immer das auf der Internetseite www.recht.bund.de eingestellte Verkündungs- oder Bekanntmachungstext. Der Nutzer kann sich darauf verlassen, dass dieser rechtsverbindlich ist. Eine vergleichbare Regelung findet sich für das EU-Amtsblatt im aktuellen Kommissionsvorschlag (COM (2020) 257 final) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union.

Auf die Fundstelle und damit auf die Zitierweise hat die nachträgliche Bereitstellung grundsätzlich keine Auswirkungen. Es handelt sich in jeweils um eine Nummer des Bundesgesetzblattes, die nach der üblichen Zitierweise bezeichnet wird (vgl. die Begründung zu § 3, zu § 8 und zu § 9). Im Falle vereinfachter Verkündungen und vereinfachter amtlicher Bekanntmachungen ist das für die vereinfachte Verkündung oder vereinfachte Bekanntmachung genutzte Medium auch nach der nachträglichen Bereitstellung auf der Verkündungsplattform im Zitat anzugeben (vgl. die Begründung zu § 9).

Um sicherzustellen, dass es nicht zu inhaltlichen Abweichungen zwischen dem Text kommt, der nach § 8 oder § 9 verkündet oder bekannt gemacht wurde, und dem nachträglich auf der Verkündungsplattform bereitgestellten Text, werden besondere technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen. Sollte es trotz dieser Vorkehrungen im Einzelfall zu einer Abweichung kommen, steht mit den anerkannten Grundsätzen der Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten eine etablierte Staatspraxis zur Verfügung, um rechtssicher eine Korrektur vornehmen zu können.

Zu § 13 (Aufwendungsersatz)

Die Regelung beruht auf § 7 VerkVereinfG. Neu ist der Anspruch des Betreibers des Bundesanzeigers auf Aufwendungsersatz für Ersatzverkündungen und -bekanntmachungen auf der Internetseite des Bundesanzeigers. Ein solcher Anspruch ist geboten, weil der Betreiber des Bundesanzeigers nicht nur zum Hochladen auf der Internetseite verpflichtet ist, sondern u.U. eine eigene (Unter-)Rubrik für die betreffenden Nummern des Bundesgesetzblattes einzurichten und eine Inhaltsübersicht zu pflegen hat, wenn dort mehrere Nummern des Bundesgesetzblattes auszugeben sind (vgl. Begründung zu § 8 Absatz 1). In Bezug auf vereinfachte Verkündungen und Bekanntmachungen wird der Kreis der Anspruchsberechtigten auf alle potenziell Betroffenen erweitert. Die bisherige Beschränkung auf die Rechtsträger der Presseorgane ist nicht mehr sachgerecht.

Zu § 14 (Ersatzbekanntmachungen des Bundesanzeigers)

Die Regelung in Absatz 1 und 2 entspricht § 8 Absatz 1 und 2 des geltenden VkBkmG.

Absatz 3 beruht auf § 8 Absatz 3 des geltenden VkBkmG. Die Bereitstellung nach Absatz 3 Satz 1 hat im jeweiligen Teil des Bundesanzeigers zu erfolgen. Die nachträgliche Bereitstellung entspricht der Regelung in § 12 für das Bundesgesetzblatt (vgl. Begründung zu

§ 12). Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung im amtlichen Teil auf der Internetseite des Bundesanzeigers ist ausschließlich die dort elektronisch bereitgestellte Bekanntmachung verbindlich.

Zu Abschnitt 3 (Bekanntmachungen von Beschlüssen nach Artikel 80a des Grundgesetzes)

Zu § 15 (Zuständige Stelle für die Bekanntmachung von Beschlüssen nach Artikel 80a des Grundgesetzes)

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 5 Satz 1 Halbsatz 1 VerkVereinfG. Hintergrund ist, dass Artikel 80a Absatz 1 (Spannungsfall) und Absatz 3 (Bündnisfall) GG die Bekanntmachung der Beschlüsse – anders als Artikel 115a Absatz 4 Satz 2 GG – nicht regelt. Dass sie bekannt zu geben sind, folgt aus der rechtsstaatlichen Publizitätsmaxime. Zuständigkeit und Verfahren der Bekanntmachung regelt auch bislang schon das VerkVereinfG. Die Vorschrift übernimmt die Regelung zur Zuständigkeit der Bundesregierung oder eines von ihr bestimmten Bundesministers und passt die Formulierung an die heute übliche Bezeichnung dieses Personenkreises an.

Zu § 16 (Verfahren der Bekanntmachung von Beschlüssen nach Artikel 80a des Grundgesetzes)

Die Vorschrift regelt Näheres zum Verfahren der Bekanntmachung der Beschlüsse nach Artikel 80a Absatz 1 (Spannungsfall) und Absatz 3 (Bündnisfall) GG in Übereinstimmung mit dem geltenden § 5 VerkVereinfG. Die Bekanntmachung erfolgt grundsätzlich im Bundesgesetzblatt. Im Interesse der Eilbedürftigkeit und Effektivität kann die Bekanntmachung nach Maßgabe der §§ 9 und 10 in vereinfachter Form erfolgen, wenn eine Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

Der Zeitpunkt nach Satz 2 ist unter Nennung von Datum und Uhrzeit anzugeben, weil Beschlüsse nach Artikel 80a GG vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an wirksam sind.

Die anwendbaren Vorschriften und die Beschlüsse internationaler Organisationen müssen nach Satz 3 nicht im vollen Wortlaut wiederholt werden. Die genaue Bezeichnung der Rechtsvorschriften (unter Angabe der konkreten Paragraphen oder Absätze) oder ein allgemeiner Hinweis auf den Beschluss ist ausreichend, um den Bürgerinnen und Bürgern deutlich zu machen, welche Rechtsvorschriften anwendbar sind.

Zu Abschnitt 4 (Archivierung)

Zu § 17 (Dauerhafte Aufbewahrung)

Zu Absatz 1

Das gedruckte Bundesgesetzblatt wird nicht im Bundesarchiv verwahrt. Da jedes Druckexemplar des Bundesgesetzblattes die verbindliche amtliche Fassung verkörpert, ist die Dauerhaftigkeit dadurch hinreichend gewährleistet, dass das Bundesgesetzblatt sich im Bestand zahlreicher Bibliotheken befindet. Das Medium Papier eignet sich seiner Natur nach zur dauerhaften Aufbewahrung und zum Erhalt der Lesbarkeit. Von elektronisch verkündeten Gesetzen existiert zukünftig nur eine verbindliche amtliche Fassung, die auf der Verkündungsplattform zugänglich ist. Durch diese Einzigartigkeit entsteht ein neues Bedürfnis nach dauerhafter Dokumentation und Aufbewahrung, um Beweis führen zu können über den vollständigen Wortlaut und den Zeitpunkt der Verkündungen und amtlichen Bekanntmachungen.

Um den Beweiswert der qualifiziert elektronisch gesiegelten Nummern des Bundesgesetzblattes dauerhaft zu erhalten, ist es erforderlich, die Dokumente in regelmäßigen Abständen

nach dem aktuellen Stand der Technik neu zu schützen, bevor der Sicherheitswert der Signaturen oder Siegel geringer wird (vgl. § 15 des Vertrauensdienstegesetzes). Das digitale Zwischenarchiv des Bundes verfügt über eine entsprechende Infrastruktur und führt die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für elektronische Dokumente durch, die dort aufbewahrt werden. Für elektronische Dokumente, die als Archivgut in das Endarchiv des Bundesarchivs gelangen, erfolgen solche Sicherungsmaßnahmen nicht. Um den Beweiswert zu erhalten, sollen die nach dieser Vorschrift zu archivierenden Nummern des Bundesgesetzblattes deswegen abweichend von der allgemeinen Systematik des Bundesarchivgesetzes nicht nur vorübergehend bis zum Ablauf einer Aufbewahrungsfrist im digitalen Zwischenarchiv des Bundes aufbewahrt und anschließend als Archivgut in das Endarchiv des Bundesarchivs übernommen werden, sondern dauerhaft im digitalen Zwischenarchiv des Bundes verbleiben. Dafür bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

Die Archivierung nach dieser Vorschrift erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Ausgabe der Nummer des Bundesgesetzblattes im Internet. Die Übermittlung an das digitale Zwischenarchiv erfolgt durch das BfJ. Im Falle des § 6 Absatz 2 (nachträgliche Unkenntlichmachung personenbezogener Daten und entsprechender Hinweis) ist Gegenstand der Aufbewahrung somit die Ursprungsfassung, nicht die durch einen eingefügten Hinweis und ggf. die Unkenntlichmachung geänderte Fassung. Im Falle des § 6 Absatz 3 wird die Bekanntmachung der Berichtigung nach den allgemeinen Regeln dauerhaft aufbewahrt.

Im Falle der Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung auf der Internetseite des Bundesanzeigers wird die dort ausgegebene Fassung gemäß Satz 1 dauerhaft aufbewahrt. Im Falle der Ersatzverkündung oder Ersatzbekanntmachung durch Ausgabe des gedruckten Bundesgesetzblattes nach § 8 Absatz 2 sieht Satz 2 die Aufbewahrung einer digitalisierten Fassung im digitalen Zwischenarchiv des Bundes vor, um eine vollständige elektronische Sammlung der ausgegebenen Nummern des Bundesgesetzblattes zu erhalten. Die digitalisierte Fassung durch Einscannen eines Druckexemplars der gedruckten Nummer erstellt und vor der Übermittlung an das digitale Zwischenarchiv mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Zu Beweis Zwecken besteht ein Bedürfnis, das Dokument, dessen Inhalte ersatzverkündet oder ersatzbekanntgemacht und damit rechtsverbindlich werden, einschließlich des Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkts dauerhaft aufzubewahren. In beiden Fällen des § 8 Absatz 1 und 2 erfolgt die Übermittlung an das digitale Zwischenarchiv durch das BfJ. Im Falle des Absatzes 1 hat der Betreiber des Bundesanzeigers dem BfJ einen geeigneten Nachweis über den Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der vereinfachten Verkündung oder der vereinfachten amtlichen Bekanntmachung nach § 9 soll die betreffende Nummer des Bundesgesetzblattes ebenfalls dauerhaft aufbewahrt werden. § 10 Absatz 2 erlegt der jeweils zuständigen Stelle eine Dokumentationspflicht hinsichtlich Zeitpunkt und Wortlaut auf. Nach dem Grundsatz der elektronischen Aktenführung (§ 6 EGovG) erfolgt diese Dokumentation elektronisch. Die Übermittlung an das digitale Zwischenarchiv nimmt das BfJ vor, dem die entsprechenden Dokumente zu diesem Zweck auf geeignetem Wege zu übersenden sind.

Im Falle des § 12 ist die nach den §§ 8 oder 9 ausgegebene Nummer des Bundesgesetzblattes zusätzlich in Gestalt des nachträglich auf der Internetseite www.recht.bund.de bereitgestellten Dokuments dauerhaft aufzubewahren. Auch an dem nachträglich bereitgestellten Dokument besteht ein Beweisinteresse, weil dieses mit Bereitstellung ausschließlich rechtsverbindlich ist. Das Beweisbedürfnis erstreckt sich auch auf den Zeitpunkt der Bereitstellung.

Zu Absatz 2

Gemäß § 60 Satz 4 und § 68 Absatz 3 GGO sind Urschriften von Gesetzen und Rechtsverordnungen an das Bundesarchiv abzugeben. Diese Vorgabe soll zukünftig auch für elektronische Urschriften beachtet werden. Die Regelung in Absatz 2 lässt die genannten Vorschriften der GGO und den damit verfolgten Archivierungszweck unberührt. Absatz 2 legt

ergänzend fest, dass sämtliche elektronischen Urschriften außerdem dauerhaft im digitalen Zwischenarchiv des Bundes aufbewahrt werden. Hintergrund ist, dass nur im digitalen Zwischenarchiv Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, die den Sicherheitswert der qualifizierten elektronischen Siegel oder Signaturen dauerhaft gewährleisten. Dies ist bei elektronischen Dokumenten im Bundesarchiv nicht der Fall. Handelt es sich um ein elektronisch signiertes oder gesiegeltes Dokument, hat dies zur Folge, dass die Echtheit nach Ablauf einer gewissen Zeit nicht mehr mittels des elektronischen Siegels oder der elektronischen Signatur überprüft werden kann. Um Beweis über die authentische Fassung der ausgefertigten Urschrift führen zu können, ist in diesem Fall auf die im digitalen Zwischenarchiv des Bundes aufbewahrte Fassung zurückzugreifen. Elektronisch ausgefertigte Urschriften werden dort künftig zusammen mit den nach Nummer 1 und Nummer 2 archivierten elektronischen Dokumenten verwahrt.

Der Begriff der Urschrift bezieht sich hier nicht nur auf Gesetze und Rechtsverordnungen. Auch bei amtlichen Bekanntmachungen fertigt die zuständige Stelle eine Urschrift aus, wie die Regelung klarstellt.

Zu Absatz 3

Die Regelungen entsprechen den in Absatz 1 für das Bundesgesetzblatt getroffenen Bestimmungen. Satz 1 ist angelehnt zudem an § 7 Absatz 3 des geltenden VkBkmG, der eine Archivierung einschließlich einer Dokumentation des Bekanntmachungszeitpunkts in einem nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System vorsieht. Die dauerhafte Aufbewahrung nach dieser Vorschrift erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Ausgabe im Internet.

Zu § 18 (Erhaltung des Beweiswerts)

Die Vorschrift dient der Erhaltung des Sicherheitswertes archivierter Dokumente und greift im Wesentlichen die Vorgaben des § 15 des Vertrauensdienstegesetzes für den langfristigen Beweiswerterhalt auf. Als den Beweiswert erhaltende Maßnahmen kommt etwa das Übersignieren nach dem Stand der Technik in Betracht. Eine ähnliche Regelung trifft § 7 Absatz 3 Satz 3 des geltenden VkBkmG.

Zu Abschnitt 5 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

Zu § 19 (Strafvorschriften)

Die Regelung enthält die als Sanktionsmöglichkeit erforderliche Strafvorschrift bezogen auf vorsätzliche Verstöße gegen vollziehbare Mitwirkungsanordnungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1, 2 und Absatz 2 Satz 1. Sie beruht auf dem geltenden § 8 VerkVereinfG.

Zu § 20 (Bußgeldvorschriften)

Die Regelung beruht auf dem geltenden § 8 VerkVereinfG. Für fahrlässige Verstöße gegen vollziehbare Mitwirkungsanordnungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1, 2 und Absatz 2 Satz 1 und für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen eine vollziehbare Mitwirkungsanordnung nach § 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 wurde sie entsprechend dem abgestuften Unrechtsgehalt in Bußgeldvorschriften überführt.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Artikel 2 fasst alle Änderungen im Bundesrecht zusammen, die dadurch veranlasst sind, dass sämtliche Rechtsverordnungen gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 künftig im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Die Folgeänderungen dienen der Aufhebung aller gesetzlichen Regelungen des Bundesrechts, die eine Verkündung von Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger oder im Verkehrsblatt anordnen oder ermöglichen.

Eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen, die eine Verkündung oder Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vorsehen, ist dagegen nicht durch den Umstand veranlasst, dass das Bundesgesetzblatt in Zukunft elektronisch im Internet ausgegeben wird. Ab Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes sind solche Bezugnahmen auf das Bundesgesetzblatt ohne Weiteres Bezugnahmen auf das elektronisch ausgegebene Bundesgesetzblatt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023. Zu diesem Zeitpunkt soll auf eine ausschließlich elektronische Ausgabe des Bundesgesetzblattes im Internet umgestellt werden. Der zeitliche Vorlauf trägt dem Umstand Rechnung, dass hierfür zunächst die organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Die Vorschrift regelt außerdem das Außerkrafttreten des geltenden VkBkmG und des VerkVereinfG. Die Regelungen beider Gesetze werden in das neue VkBkmG gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes überführt. Mit dem Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes sollen das bisherige VkBkmG und das VerkVereinfG abgelöst werden.